

# **Textgegenüberstellung (Kunsttext)<sup>1</sup>**

Stand: 31.03.2022

## **Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern - Sammelgesetz**

### **Artikel I**

#### **Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – KBBG)**

##### **I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen**

###### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Bildung sowie die Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
- a) öffentliche Praxiskindergärten, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;
  - b) Sozialpädagogische Einrichtungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
  - c) Schulen einschließlich der Tagesbetreuung an ganztägigen Schulen;
  - d) Schülerheime;
  - e) die Betreuung von einzelnen oder mehreren Kindern durch Tageseltern oder durch bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerter, Wahleltern oder sonst mit der Pflege oder Erziehung betraute Personen.

###### **§ 2 Ziele**

- (1) Das Land bekennt sich zu einer chancengerechten und qualitätvollen Bildung und Betreuung der in Vorarlberg lebenden Kinder durch Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder.
- (2) Ziele dieses Gesetzes sind insbesondere
- a) die Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, kognitiven, sprachlichen, ethischen und sozial-emotionalen Entwicklung der Kinder;
  - b) die Unterstützung der Familien in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben;
  - c) die Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Erwerbsleben.

---

<sup>1</sup> Die beabsichtigten Änderungen in den Art. II bis XIII sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

### § 3

#### **Grundsätze**

(1) Das Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist breit und vielfältig; es wird von privaten und öffentlichen Rechtsträgern erbracht (Angebotsvielfalt).

(2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der Herkunft, der Sprache und des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses der Kinder oder der Erziehungsberechtigten allgemein zugänglich (diskriminierungsfreier Zugang).

(3) Von den Fällen der Besuchspflicht abgesehen, ist die Inanspruchnahme von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen freiwillig (Freiwilligkeit).

(4) Die Bildungs- und Betreuungsarbeit erfolgt auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pädagogik unter Berücksichtigung sonstiger einschlägiger Wissenschaften; insbesondere ist auch auf die sprachliche Entwicklung, ausreichend Bewegung und gesunde Ernährung zu achten (Qualität).

(5) Die pädagogischen Fachkräfte werden durch Assistenzkräfte unterstützt; im Falle besonderer Anforderungen werden auch besonders qualifizierte Betreuungspersonen als Assistenzkräfte herangezogen (Professionalität).

(6) In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird jedes Kind unter Achtung seiner Würde, seiner Bedürfnisse und Rechte individuell unterstützt und betreut (Individualität).

(7) Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden gemeinsam mit Kindern ohne erhöhtem Förderbedarf unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse gefördert und betreut (Inklusion).

(8) Die Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten, Betreuungspersonen und Rechtsträgern unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls (Kooperation).

### § 4

#### **Begriffe**

(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind in einer räumlichen und organisatorischen Einheit betriebene Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in ihrer Entwicklung unterstützt und betreut werden, sofern es sich nicht um Einrichtungen handelt, die vorrangig der Vermittlung spezifischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in bestimmten Lebensbereichen, wie beispielsweise im Sport oder in der Musik dienen.

(2) Kleinkindgruppen sind elementare Bildungs- und Betreuungseinheiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die zur frühkindlichen Bildung und Betreuung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte bestimmt sind und in denen Kinder grundsätzlich bis zum vollendeten dritten Lebensjahr unterstützt und betreut werden.

(3) Kindergartengruppen sind elementare Bildungs- und Betreuungseinheiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die zur frühkindlichen Bildung und Betreuung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte bestimmt sind und in denen Kinder grundsätzlich ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt unterstützt und betreut werden.

(4) Schulkindgruppen sind elementare Bildungs- und Betreuungseinheiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die zur außerschulischen Bildung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern durch pädagogische Fachkräfte bestimmt sind und in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unterstützt und betreut werden.

(5) Kinderspielgruppen sind Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, in denen Kinder über einen längeren Zeitraum bis zum Schuleintritt wiederkehrend unterstützt und betreut werden, wobei dies nicht verpflichtend durch pädagogische Fachkräfte zu erfolgen hat.

### § 5

#### **Rechtsträger**

Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann sein

- a) jede natürliche Person, die volljährig, entscheidungsfähig und verlässlich im Sinne des § 15 Abs. 1 erster Satz ist,
- b) jede inländische Gebietskörperschaft als Träger von Privatrechten,
- c) jede sonstige juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe verlässlich im Sinne des § 15 Abs. 1 erster Satz sind.

## § 6

### **Angebotsplanung und Versorgungsauftrag**

(1) Die Gemeinde hat jährlich bis Ende April Erhebungen zum erforderlichen Angebot an Betreuungsplätzen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, differenziert nach Anzahl, Öffnungszeiten und Gruppenformen, durchzuführen. Dabei hat sie insbesondere zu berücksichtigen

- a) den Bestand an Plätzen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Gemeinde, einschließlich jener in Einrichtungen anderer, insbesondere privater Rechtsträger,
- b) die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsstruktur sowie
- c) die Bedarfsmeldung von Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreiben, und die betroffenen Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Form einzubinden.

(2) Reicht das vorhandene Angebot an Plätzen in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen, Schulkindgruppen und Kinderspielgruppen nicht aus, hat die Gemeinde festzulegen, durch welche geeigneten Maßnahmen das erforderliche Angebot kurzfristig und mittelfristig bestmöglich zur Verfügung gestellt werden kann (Maßnahmenplan); dabei sind insbesondere Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit sowie das Angebot privater Rechtsträger zu berücksichtigen. Ein allfälliger Maßnahmenplan, der über das Betreuungsjahr hinausreichende Maßnahmen (mittelfristige Maßnahmen) beinhaltet, ist bis spätestens Ende des Kalenderjahres der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass für jedes Kind, das am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht die Schule besucht, innerhalb des folgenden Rahmens ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht (Versorgungsauftrag):

- a) Der Versorgungsauftrag gilt für Kinder, die in der betreffenden Gemeinde den Hauptwohnsitz haben.
- b) Der Betreuungsplatz muss bedarfsgerecht an Werktagen, ausgenommen an Samstagen, innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 7.30 Uhr und 17.30 Uhr zur Verfügung stehen; dies gilt nicht für höchstens vier Wochen während der vom Rechtsträger festgelegten Ferien.
- c) Der Betreuungsplatz muss innerhalb des Gemeindegebietes oder im Rahmen eines für das Kind zumutbaren Weges außerhalb des Gemeindegebietes zur Verfügung stehen.

(4) Der Versorgungsauftrag nach Abs. 3 gilt ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 auch für Kinder, die bereits die Schule besuchen bis zur vierten Schulstufe, soweit sie keine Möglichkeit zum Besuch einer ganztägigen Schulform haben; abweichend von Abs. 3 lit. b muss der Betreuungsplatz innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht während der Hauptferien und der schulfreien Tage nach den schulrechtlichen Vorschriften.

(5) Weiters gilt der Versorgungsauftrag nach Abs. 3 ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 auch für Kinder, die am Stichtag nach Abs. 3 das zweite Lebensjahr vollendet haben; abweichend von Abs. 3 lit. b muss der Betreuungsplatz innerhalb der Rahmenzeit im Ausmaß von höchstens fünf Stunden zur Verfügung stehen; können Betreuungsplätze aus personellen Gründen und trotz der Regelung des § 17 ausnahmsweise nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden, sind zuerst jene Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind.

## **II. Hauptstück Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen oder Schulkindgruppen**

### **1. Abschnitt Allgemeines**

## § 7

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, in denen zumindest eine Kleinkindgruppe, Kindergartengruppe oder Schulkindgruppe eingerichtet ist (im Folgenden in diesem Hauptstück kurz: Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen), sind nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu führen.

## **2. Abschnitt Bau- und Betriebsaufnahmeverfahren**

### **§ 8 Bauverfahren**

(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Ziele (§ 2) und Grundsätze (§ 3) dieses Gesetzes zweckentsprechend zu errichten und auszustatten. Sie müssen alle Voraussetzungen erfüllen, die zur Bildung und Betreuung der Kinder erforderlich sind, haben insbesondere auch den Grundsätzen der Qualität (§ 3 Abs. 4) und der Inklusion (§ 3 Abs. 7) zu entsprechen. Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung muss die nach der durchschnittlichen Kinderzahl, dem Alter der Kinder und der Art der Betreuung notwendigen Räume, einschließlich der erforderlichen Ruhe- und Bewegungsmöglichkeiten sowie Spielmöglichkeiten im Freien aufweisen.

(2) Eine Mitverwendung von Gebäuden und sonstigen Liegenschaften einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für andere Zwecke darf zugelassen werden, wenn durch die angestrebte Mitverwendung der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht beeinträchtigt wird, ansonsten nur in Katastrophenfällen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung regeln, welche Erfordernisse im Einzelnen vorliegen müssen, damit eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hinsichtlich ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. Dabei ist auf die bestehenden bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften und auf die Erfahrungen der technischen Wissenschaften Bedacht zu nehmen.

(4) Die Baubehörde hat in den Verfahren nach dem Baugesetz die Erfordernisse nach Abs. 1 und 2 bzw. einer Verordnung nach Abs. 3 gleich wie die Vorschriften über die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse nach § 15 Baugesetz anzuwenden. Sie hat in solchen Verfahren jedenfalls einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder eine im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärztin sowie das pädagogische Aufsichtsorgan (§ 39) anzuhören.

### **§ 9 Betriebsaufnahmeverfahren**

(1) Der Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgenommen werden (Betriebsbewilligung). Weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebes ist, dass die nach dem Baugesetz erforderliche Berechtigung zur Benützung vorliegt.

(2) Die Erteilung der Betriebsbewilligung ist bei der Landesregierung schriftlich zu beantragen. Diesem Antrag sind anzuschließen:

- a) Angaben zum Rechtsträger und zum Standort,
- b) Angaben zu den pädagogischen Erfordernissen (pädagogisches Konzept),
- c) Angaben zur erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung (insbesondere in Bezug auf die Zahl und Qualifikation des Betreuungspersonals sowie die verfügbaren Räumlichkeiten) und
- d) Angaben zur Organisation der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (insbesondere zur Art und Anzahl der Gruppen, zu den maximalen Gruppengrößen und zu den geplanten Öffnungszeiten).

Ist eine abschließende Beurteilung des geplanten Betriebes auf dieser Grundlage nicht möglich, kann die Landesregierung die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Im Bewilligungsverfahren ist das pädagogische Aufsichtsorgan (§ 39) anzuhören.

(3) Die Betriebsbewilligung ist binnen zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrages mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, zu erteilen, wenn die Angaben und Unterlagen nach Abs. 2 Gewähr bieten, dass die nach diesem Gesetz für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere die pädagogischen, personellen, sachlichen und organisatorischen Erfordernisse nach dem 3. Abschnitt erfüllt sind. Ansonsten hat die Landesregierung die Betriebsaufnahme innerhalb der genannten Frist mit Bescheid zu untersagen.

(4) Liegt ein vollständiger Antrag im Sinne des Abs. 2 vor und wird kein Bescheid nach Abs. 3 innerhalb der dort genannten Frist erlassen, gilt die Betriebsbewilligung von Gesetzes wegen als erteilt. Die Landesregierung hat den Eintritt dieser Rechtsfolge (Bewilligungsfiktion) ohne unnötigen Aufschub dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden sinngemäß auch bei Änderungen des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Anwendung, soweit sie von Einfluss auf die nach Abs. 2 erforderlichen

Angaben und Unterlagen sind; dies gilt nicht bei lediglich geringfügigen Änderungen der Öffnungszeiten. Von der Vorlage einzelner Angaben und Unterlagen nach Abs. 2 lit. a bis d kann abgesehen werden, sofern diese im Einzelfall für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind.

### **3. Abschnitt Betrieb**

#### **1. Unterabschnitt Pädagogische Erfordernisse**

##### **§ 10**

#### **Bildungs- und Betreuungsarbeit**

(1) Die Bildungs- und Betreuungsarbeit ist auf der Grundlage der Erkenntnisse der Bildungswissenschaften, der Gehirn- und Lernforschung und der inklusiven Pädagogik unter Berücksichtigung der einschlägigen Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Kinderheilkunde durchzuführen. Soweit sich dies aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen ergibt, sind spezifische pädagogische Grundlagendokumente anzuwenden. Im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsarbeit ist auf die Bedürfnisse von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder mit besonderen Begabungen besonders Rücksicht zu nehmen. Zudem sind, insbesondere unter den Aspekten Bewegung und Ernährung, geeignete Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zu treffen. Das Angebot von Mahlzeiten soll sich an aktuellen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren und nach Möglichkeit regionale, saisonale und biologische Lebensmittel enthalten; auf besondere, gesundheitlich begründete Bedürfnisse der Kinder ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Planung, Organisation und Durchführung der frühkindlichen und außerschulischen Bildung und der Betreuung sowie die Reflexion der Bildungs- und Betreuungsarbeit obliegt den pädagogischen Fachkräften. Sie sind bei der Besorgung dieser Aufgaben durch die Assistenzkräfte zu unterstützen, die unter ihrer Anleitung tätig werden. Die pädagogischen Fachkräfte haben sich auf der Grundlage kontinuierlicher Beobachtungen der Kinder mit Sorgfalt auf die tägliche Bildungs- und Betreuungsarbeit vorzubereiten; dies gilt nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch für Assistenzkräfte.

(3) Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte, die an einer Schulung gemäß § 19 Abs. 3 teilgenommen haben, sind berechtigt, die notwendigen einfachen pflegerischen Hilfstätigkeiten, wie beispielsweise die Verabreichung von Medikamenten, nach Maßgabe einer schriftlichen ärztlichen Anordnung durchzuführen.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte haben Kinder in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit mit einzubeziehen; insbesondere ist ihnen entsprechend ihrem Entwicklungsstand Gelegenheit zu geben, eigene Standpunkte zu entwickeln und einzubringen.

(5) Um eine erfolgreiche Bildungs- und Betreuungsarbeit zu gewährleisten, haben pädagogische Fachkräfte, allenfalls unter Heranziehung der Assistenzkräfte, regelmäßigen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Es sind beispielsweise Elternabende durchzuführen und in Einzelgesprächen die individuelle Entwicklung des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern.

##### **§ 11**

#### **Frühkindlicher und außerschulischer Bildungsauftrag**

(1) Im Rahmen der frühkindlichen Bildung in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen werden die Kinder unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen in ihrer körperlichen, seelischen, kognitiven, sprachlichen, ethischen und sozial-emotionalen Entwicklung altersgemäß und mit Rücksicht auf den individuellen Entwicklungsstand begleitet und unterstützt. Durch entsprechende Werteerziehung sind die Kinder zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung und Sprache offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen. In Kindergartengruppen werden die Kinder überdies zur Vorbereitung auf den Schulbesuch insbesondere in ihrer Fähigkeit des Erkennens und Denkens, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft begleitet und unterstützt; einen wesentlichen Aspekt dabei bildet die Förderung der Bildungssprache Deutsch, um eine Teilnahme am schulischen Unterricht zu ermöglichen.

(2) Die außerschulische Bildung in Schulkindgruppen hat die schulische Bildung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen; Abs. 1 erster und zweiter Satz gilt sinngemäß. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine alters- und entwicklungsgemäße Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

## § 12

### **Pädagogisches Konzept**

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsqualität ist vom Rechtsträger unter Einbindung der pädagogischen Fachkräfte ein pädagogisches Konzept zu erstellen und aktuell zu halten. Darin sind unter Berücksichtigung der Ziele (§ 2) und Grundsätze (§ 3) sowie der weiteren Vorgaben dieses Gesetzes auf Basis aktueller elementarpädagogischer Standards die Grundlagen für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung festzulegen, insbesondere hinsichtlich

- a) der Organisationsstruktur,
- b) der pädagogischen Prozesse (z.B. Gestaltung der Eingewöhnungszeit und der Erholungsphasen, Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, inhaltliche Schwerpunkte usw.),
- c) der Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, einschließlich eines Bewegungs- und Ernährungsplans,
- d) der Maßnahmen zum Schutz der Kinder,
- e) der Formen der Zusammenarbeit im Team sowie der Personal- und Teamentwicklung,
- f) der Formen der Einbeziehung der Kinder selbst, der Erziehungsberechtigten (z.B. Elternbeiräte) und anderer Bezugspersonen,
- g) der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen,
- h) der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das pädagogische Konzept muss im Internet auf der Homepage des Rechtsträgers für die Allgemeinheit abrufbar sein. Sofern der Rechtsträger im Internet über keine Homepage verfügt, ist das pädagogische Konzept auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

## § 13

### **Durchführungsbestimmungen**

Die Landesregierung hat erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Bestimmungen zu diesem Unterabschnitt zu treffen, insbesondere über

- a) die wesentlichen Grundsätze für eine Planung der Bildungs- und Betreuungsarbeit, die von pädagogischen Fachkräften zu erstellen ist (§ 10 Abs. 2);
- b) ein Instrumentarium zur Prüfung des Sprachförderbedarfes nicht angemeldeter Kinder (§ 11 Abs. 1 iVm § 25);
- c) ein Instrumentarium zur Feststellung des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes, von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und über Inhalt und Ausmaß jener pädagogischen Maßnahmen, die im Falle festgestellten Förderbedarfes zu ergreifen sind, einschließlich eines Instrumentariums zur Feststellung der Wirkung dieser Maßnahmen (§ 11 Abs. 1);
- d) begleitende pädagogische Maßnahmen, wenn der Anteil an Kindern mit Sprachförderbedarf und Kindern mit erheblichem sonstigen Förderbedarf in einer Gruppe hoch ist (§ 11 Abs. 1).

## **2. Unterabschnitt Personelle Erfordernisse**

## § 14

### **Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte**

(1) Dem Rechtsträger obliegt die Beistellung der Betreuungspersonen, das sind die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte (Kindergartenpädagoginnen, Kindergartenpädagogen und andere pädagogische Fachkräfte) sowie Assistenzkräfte.

(2) Pädagogische Fachkräfte müssen geeignet, insbesondere verlässlich (§ 15 Abs. 1), gesundheitlich geeignet (§ 15 Abs. 2) und fachlich befähigt (§ 16) sein.

(3) Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte können unter deren Anleitung Assistenzkräfte eingesetzt werden. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich (§ 15 Abs. 1), gesundheitlich geeignet (§ 15 Abs. 2) und auch sonst für den Umgang mit Kindern, erforderlichenfalls auch in besonderen Betreuungssituationen, geeignet sein; ein Einsatz vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur zulässig, wenn sie eine berufsspezifische Ausbildung abgeschlossen haben.

(4) Der Rechtsträger hat eine oder mehrere pädagogische Fachkräfte der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit der pädagogischen und administrativen Leitung derselben zu betrauen. Die Leitung einer Einrichtung mit Kleinkind- oder Kindergartengruppen kann nur pädagogischen

Fachkräften übertragen werden, die aufgrund einer einschlägigen Ausbildung dazu befähigt sind oder eine solche Ausbildung innerhalb von drei Jahren ab Übernahme der Leitung absolvieren; wird die Ausbildung innerhalb dieser Frist nicht erfolgreich abgeschlossen, ist die betreffende Person durch den Rechtsträger von der Leitung abzuberufen und eine andere geeignete Person zu betrauen.

(5) Für den Fall, dass die Leitung (Abs. 4) verhindert ist, hat der Rechtsträger eine dafür geeignete Person aus dem Kreis der Betreuungspersonen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit der Stellvertretung zu betrauen.

## § 15

### **Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung**

(1) Als verlässlich nach § 14 Abs. 2 und 3 gilt eine Person nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch – ausgenommen Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt. Vor dem erstmaligen Einsatz und sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung ist die Verlässlichkeit der Betreuungsperson unter Heranziehung des § 43 durch den Rechtsträger zu beurteilen.

(2) Die für Betreuungspersonen notwendige gesundheitliche Eignung hat der Rechtsträger vor dem erstmaligen Einsatz und sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten über eine fehlende gesundheitliche Eignung zu überprüfen; sie ist durch ein von den Betreuungspersonen vorzulegendes ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise anzuerkennen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als Nachweis für die gesundheitliche Eignung gefordert werden. Wird im betreffenden Mitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde dieses Staates über die gesundheitliche Eignung anzuerkennen. Diese Nachweise und Bescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für Nachweise und Bescheinigungen, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

## § 16

### **Fachliche Befähigung**

(1) Die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft einer Kleinkindgruppe erbringt, wer eine in Abs. 2 oder 3 genannte Prüfung erfolgreich abgelegt oder ein Hochschulstudium aus dem Bereich Bildungswissenschaften absolviert hat. Weiters gilt als fachlich befähigt, wer eine andere Ausbildung, die Mindeststandards einer elementarpädagogischen Ausbildung erfüllt, erfolgreich abgeschlossen hat, sofern die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die pädagogischen Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung durch Verordnung die näheren Vorschriften über eine solche Ausbildung und über den Nachweis der fachlichen Befähigung erlassen hat; dabei sind insbesondere die Dauer, der Aufbau, der Lehrstoff und die Leistungsbeurteilung zu regeln.

(2) Die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft einer Kindergartengruppe (Kindergartenpädagogin, Kindergartenpädagoge) erbringt, wer die Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik bzw. für Kindergärten, die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten erfolgreich abgelegt oder den Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule absolviert hat.

(3) Die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft einer inklusiv geführten Kleinkind- oder Kindergartengruppe erbringt, wer die Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung, die Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen, die Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder die Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik erfolgreich abgelegt oder den Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule absolviert hat.

(4) Die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft einer Schulkindgruppe erbringt, wer die Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik, die Befähigungsprüfung für Erzieher, die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher, die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen, die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte, die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung, den

Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik oder den Hochschullehrgang für Erzieher für die Lernhilfe erfolgreich abgelegt hat.

(5) Die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft einer inklusiv geführten Schulkindgruppe erbringt, wer die Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung für Sonderschulen erfolgreich abgelegt hat.

(6) Neben den in Abs. 1 bis 5 genannten fachlichen Befähigungen sollen pädagogische Fachkräfte, die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung absolviert haben oder im Rahmen der Fort- und Weiterbildung absolvieren.

(7) Die in den Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 bis 5 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Universitäten, Hochschulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die aufgrund schul-, universitäts- oder hochschulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

## § 17

### **Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten**

(1) Solange geeignete pädagogische Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen, können

- a) in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen abweichend von § 21 Abs. 2 lit. a und b an deren Stelle Assistenzkräfte verwendet werden, sofern sie über eine einschlägige Berufserfahrung von zumindest einem Jahr verfügen und jedenfalls eine Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung absolviert haben;
- b) in Schulkindgruppen abweichend von § 21 Abs. 2 lit. c an deren Stelle auch Assistenzkräfte verwendet werden, sofern sie über eine einschlägige Berufserfahrung von zumindest einem Jahr verfügen, eine höhere oder mindestens dreijährige mittlere Schule abgeschlossen haben oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen;
- c) in inklusiv geführten Kleinkindgruppen abweichend von § 21 Abs. 2 lit. d an deren Stelle auch nach § 16 Abs. 1 befähigte pädagogische Fachkräfte verwendet werden;
- d) in inklusiv geführten Kindergartengruppen abweichend von § 21 Abs. 2 lit. d an deren Stelle auch nach § 16 Abs. 2 befähigte pädagogische Fachkräfte verwendet werden;
- e) in inklusiv geführten Schulkindgruppen abweichend von § 21 Abs. 2 lit. d an deren Stelle auch nach § 16 Abs. 3 befähigte pädagogische Fachkräfte verwendet werden; sofern auch solche nicht verfügbar sind, können pädagogische Fachkräfte mit einer Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung oder nach § 16 Abs. 2 oder 4 befähigte pädagogische Fachkräfte verwendet werden.

(2) Eine länger als fünf Wochen dauernde Verwendung nach Abs. 1, ausgenommen die Verwendung an Randzeiten und die Verwendung in Schulkindgruppen, ist der Landesregierung unter Glaubhaftmachung des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 18

### **Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union**

(1) Den in § 16 Abs. 1 bis 5 genannten Ausbildungsnachweisen sind Nachweise über Ausbildungen oder Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines Berufes nach § 16 Abs. 1 bis 5 in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gelten die nach den genannten Bestimmungen erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen als nachgewiesen.

(3) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bis 5, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, sind von der Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen nach den § 16 Abs. 1 bis 5 anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zu den Prüfungen nach den § 16 Abs. 1 bis 5, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen; dies gilt nicht, soweit



die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

(4) Der Eingang eines Antrages nach Abs. 3 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen und es ist dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung der Landesregierung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu erfolgen. Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrgangs oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.

(5) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 4) abzulegen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 3 als Ersatz für Prüfungen nach den § 16 Abs. 1 bis 5 gelten. Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 3 bis 5, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.

(7) Die Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(8) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes. Im Falle einer solchen Anerkennung genügt diese abweichend von § 16 Abs. 1 bis 5 als fachliche Qualifikation für die Ausübung eines Berufes nach § 16 Abs. 1 bis 5 im Umfang eines partiellen Berufszugangs. Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für pädagogische Fachkräfte sinngemäß.

(9) Zeugnisse aus Staaten, auf die die Abs. 3 bis 8 nicht anzuwenden sind, sind als Nachweis der Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse im Sinne dieses Gesetzes nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise aus solchen Staaten als Ersatz für Prüfungen nach den § 16 Abs. 1 bis 5 gelten.

## § 19

### **Fortbildung**

(1) Pädagogische Fachkräfte in Kleinkind- und Kindergartengruppen sind verpflichtet, 32 Stunden im Jahr, Assistenzkräfte acht Stunden im Jahr, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen; für pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Schulkindgruppen besteht die Verpflichtung zur Fortbildung im selben Ausmaß wie für Betreuungspersonen im Freizeitteil ganztägiger Schulformen. Die Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, den Betreuungspersonen eine Teilnahme im Ausmaß von 32 Stunden im Jahr zu ermöglichen. Hinsichtlich Teilzeitkräften bestehen die Verpflichtungen nach diesem Absatz in dem Ausmaß, das dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur vollen Arbeitszeit entspricht, bei Aufrundung auf volle Stunden.

(2) Die Veranstaltungen nach Abs. 1 dienen der Fortbildung, Beratung und dem Erfahrungsaustausch der pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über Ausbildungsinhalte sowie über Form und Ausmaß solcher Veranstaltungen erlassen. Weiters können Regelungen über die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildung und über die Ablegung von Prüfungen getroffen werden.

(3) Zur Vorbereitung der pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte in Kleinkind- und Kindergartengruppen auf die Durchführung von pflegerischen Hilfstätigkeiten ist im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen eine Ausbildung durch einen Arzt oder eine Ärztin in der Dauer von acht Stunden vorzusehen.

(4) Die Fortbildungsveranstaltungen sind von der Landesregierung oder von einem vom Land beauftragten Dritten zu organisieren; sie kann generell oder im Einzelfall bestimmen, ob andere Fortbildungsveranstaltungen als gleichwertig gelten. Die Fortbildungsveranstaltungen sind möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen abzuhalten.

### **3. Unterabschnitt Sachliche Erfordernisse**

#### **§ 20**

Dem Rechtsträger obliegen die Bereitstellung und Instandhaltung der für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Bildungs- und Beschäftigungsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Personals.

### **4. Unterabschnitt Organisatorische Erfordernisse**

#### **§ 21**

##### **Gruppen**

(1) In einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden die Kinder in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen zusammengefasst. Zudem können auch Kinderspielgruppen nach Maßgabe des dritten Hauptstückes eingerichtet werden.

(2) Jede Gruppe ist, vorbehaltlich des § 17, wie folgt zu führen:

- a) eine Kleinkindgruppe von einer pädagogischen Fachkraft nach § 16 Abs. 1,
- b) eine Kindergartengruppe von einer pädagogischen Fachkraft nach § 16 Abs. 2,
- c) eine Schulkindgruppe von einer pädagogischen Fachkraft nach § 16 Abs. 4,
- d) eine Kleinkindgruppe, Kindergartengruppe oder Schulkindgruppe, in der zumindest ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf betreut wird (inklusive geführte Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppe) von einer pädagogischen Fachkraft nach § 16 Abs. 3 bzw. Abs. 5 und
- e) eine Kinderspielgruppe von einer Betreuungsperson nach § 34 Abs. 2.

(3) In jeder Gruppe können auch Kinder anderer Altersgruppen unterstützt und betreut werden (alterserweiterte Gruppenführung), sofern diese das zweite Lebensjahr vollendet haben; dabei ist insbesondere der Grundsatz des § 3 Abs. 6 zu beachten; die Besuchspflicht in Kindergartengruppen (§ 26 Abs. 1) bleibt davon unberührt.

(4) Eine alterserweitert geführte Gruppe nach Abs. 2 lit. a bis c gilt als Gruppe nach lit. a, wenn mehrheitlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, als solche nach lit. b, wenn mehrheitlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, und als solche nach lit. c, wenn mehrheitlich schulpflichtige Kinder betreut werden; sind Altersgruppen im selben Ausmaß vertreten, gibt die jüngere Altersgruppe den Ausschlag. In einer alterserweitert geführten Kinderspielgruppe nach Abs. 2 lit. e müssen mehrheitlich Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden.

(5) Die Art und das Ausmaß des Personaleinsatzes in den einzelnen Gruppen sowie die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder hat die Landesregierung mit Verordnung festzulegen; dabei ist insbesondere auf pädagogische Erfordernisse, das Alter und die besonderen Bedürfnisse der Kinder, die Belastung des Betreuungspersonals sowie auf sachliche Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. In einer solchen Verordnung kann auch vorgesehen werden, dass die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen von der Anwendung bestimmter in ihr festgelegter Vorschriften zulassen kann, wenn dies im Einzelfall aus organisatorischen Gründen erforderlich und aus pädagogischen Gründen vertretbar ist.

#### **§ 22**

##### **Betreuungsjahr und Ferien**

(1) Das Betreuungsjahr in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt jeweils am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Betreuungsjahres.

(2) Die Ferien sind vom Rechtsträger unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Kinder und der beteiligten Familien (§ 2 Abs. 2 lit. c) festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu machen. Ferien dürfen jedenfalls nur während den Hauptferien oder schulfreien Tagen nach dem Pflichtschulzeitgesetz festgelegt werden; die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 6 Abs. 3 bis 5 ist sicherzustellen; Förderrichtlinien nach § 41 können weitere Einschränkungen als Fördervoraussetzung festlegen.

#### **§ 23**

##### **Öffnungszeiten**

(1) Die täglichen Zeiten, in denen Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen zum Besuch durch die Kinder offengehalten werden (Tagesöffnungszeiten), hat der Rechtsträger festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu machen. Dabei ist auf die Bedürfnisse der Kinder und

der beteiligten Familien (§ 2 Abs. 2 lit. c) sowie besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass den Kindern die üblichen Mahlzeiten und die notwendigen Schlaf- bzw. Ruhezeiten geboten werden können; die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 6 Abs. 3 bis 5 ist sicherzustellen.

(2) Kindergartengruppen müssen jedenfalls täglich an allen Werktagen, ausgenommen an Samstagen, zumindest von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet sein. Dies gilt nicht während den vom Rechtsträger festgelegten Ferien, bei Unbenützbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder bei sonstigen zwingenden Gründen. Förderrichtlinien nach § 41 können weitergehende Öffnungszeiten als Fördervoraussetzung festlegen.

(3) Der Rechtsträger hat für die der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 1) unterliegenden Kinder festzulegen, an welchen Zeiten sie die Kindergartengruppe jedenfalls besuchen müssen (Kernzeit). Als Kernzeit dürfen nur Zeiten vormittags bis 12.30 Uhr festgelegt werden; dabei darf ein Ausmaß von 20 Stunden pro Woche nicht überschritten werden. Die Kernzeit ist nach Abs. 1 bekannt zu machen. Die Möglichkeit zur Festlegung von Randzeiten (Abs. 4) bleibt unberührt.

(4) Der Rechtsträger kann Zeiten am Anfang und am Ende der Tagesöffnungszeit als Randzeit festlegen; das tägliche Ausmaß dieser Randzeiten darf insgesamt höchstens 5 % der Wochenöffnungszeit betragen. Zusätzlich kann auch die Mittagszeit als Randzeit im Ausmaß von höchstens eineinhalb Stunden festgelegt werden. Die Randzeiten sind nach Abs. 1 bekannt zu machen.

#### **4. Abschnitt Besuchsregelungen, Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

##### **§ 24 Aufnahme**

(1) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für alle Kinder – soweit nicht eine Besuchspflicht nach § 26 besteht – freiwillig.

(2) Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten notwendig; dabei ist insbesondere das Ausmaß des Betreuungsbedarfes bekannt zu geben. Mehrfache Anmeldungen desselben Kindes sind den betroffenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mitzuteilen. Bei der Aufnahme ist der Grundsatz des nichtdiskriminierenden Zugangs (§ 3 Abs. 2) zu beachten. Der Rechtsträger hat jede Anmeldung oder Abmeldung ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zur Kenntnis zu bringen.

(3) Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, deren Rechtsträger eine Gemeinde ist, muss ein angemeldetes Kind aufnehmen, soweit dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 6 Abs. 3 bis 5 erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch ist daraus nicht abzuleiten.

(4) Gelangt ein Rechtsträger zur Einschätzung, dass der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch ein angemeldetes Kind mit erhöhtem Förderbedarf für dieses aus medizinischen Gründen zu einer unzumutbaren Belastung würde, teilt er dies den Erziehungsberechtigten mit und bemüht sich gemeinsam mit diesen um eine alternative Betreuungsmöglichkeit. Falls sie sich nicht einigen, kann der Rechtsträger mit Bescheid entscheiden, dass eine Aufnahmespflicht abweichend von Abs. 3 nicht besteht, sofern sich nach Einholung eines medizinischen Gutachtens ergibt, dass der Besuch für das Kind aus medizinischen Gründen eine unzumutbare Belastung wäre.

(5) Liegt zwar kein Fall des Abs. 4 vor, wäre aber für den Rechtsträger mit der Ermöglichung des Besuchs durch das angemeldete Kind mit erhöhtem Förderbedarf ein außergewöhnlicher sachlicher oder organisatorischer Aufwand verbunden, dann kann der Rechtsträger verlangen, dass über die Vor- und Nachteile der Aufnahme des Kindes mit den Erziehungsberechtigten ein Mediationsgespräch unter Leitung des Kinder- und Jugendanwaltes oder der Kinder- und Jugendanwältin stattfindet. Ziel des Gespräches sollte – unbeschadet des Abs. 3 – eine einvernehmliche Lösung sein.

##### **§ 25 Prüfung des Sprachförderbedarfes nicht angemeldeter Kinder, Elterngespräch**

(1) Nach Ablauf der von der Gemeinde festgelegten Anmeldefrist (§ 29 Abs. 1 dritter Satz) hat die Gemeinde die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben und

- a) am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres (§ 22 Abs. 1) ihr viertes Lebensjahr vollendet haben,
- b) nach Vollendung ihres sechsten Lebensjahres schulpflichtig werden und
- c) nicht bereits zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet sind (§ 24 Abs. 2),

schriftlich aufzufordern, einen allfälligen Sprachförderbedarf ihrer Kinder feststellen zu lassen, es sei denn, der Sprachförderbedarf wurde bereits im Zuge des Besuches einer Kleinkindgruppe geprüft.

(2) Gleichzeitig hat die Gemeinde die Erziehungsberechtigten eines Kindes im Sinne des Abs. 1 zu einem Elterngespräch, bei dem auch das betroffene Kind anwesend sein kann, einzuladen. Bei diesem Gespräch hat eine geeignete Fachperson die positiven Auswirkungen des Besuchs einer Kindergartengruppe auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozial-emotionalen Fähigkeiten des Kindes darzulegen; das Kind ist in geeigneter Form in das Gespräch einzubinden und am Gespräch zu beteiligen.

(3) Die Gemeinde hat die Erziehungsberechtigten ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu informieren, ob nach Abs. 1 ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde oder nicht bzw. darüber, ob im Zuge des Besuches einer Kleinkindgruppe ein Sprachförderbedarf festgestellt worden ist. Auf die Möglichkeit, eine Entscheidung der Landesregierung mit Bescheid zu verlangen (§ 26 Abs. 1 lit. b), ist hinzuweisen.

(4) Finden eine Prüfung des Sprachförderbedarfes nach Abs. 1 und ein Elterngespräch nach Abs. 2 nicht statt, weil ein Kind bereits zum Besuch der Kindergartengruppe angemeldet ist, und wird dieses Kind nachträglich abgemeldet oder besucht es die Kindergartengruppe nicht im Ausmaß der Besuchspflicht, hat die Gemeinde ohne unnötigen Aufschub zur Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfes sinngemäß nach Abs. 1 bis 3 vorzugehen.

## § 26

### **Besuchspflicht**

(1) Kinder sind, sofern sie nicht vorzeitig die Schule besuchen, im Ausmaß des Abs. 2 zum Besuch einer Kindergartengruppe verpflichtet, wenn sie am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres (§ 22 Abs. 1)

- a) ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden oder
- b) ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nach § 25 oder im Zuge des Besuches einer Kleinkindgruppe ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde oder ein solcher festgestellt wird; die Erziehungsberechtigten können binnen vierzehn Tagen ab Mitteilung der Gemeinde nach § 25 Abs. 3 schriftlich verlangen, dass die Landesregierung über das Vorliegen eines Sprachförderbedarfes und die Besuchspflicht mit Bescheid entscheidet.

(2) Die Besuchspflicht besteht während des gesamten Betreuungsjahres mit Ausnahme der Hauptferien und schulfreien Tage nach dem Pflichtschulzeitgesetz im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche; das Nähere bestimmt der Rechtsträger (§ 23 Abs. 3).

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder von der Besuchspflicht nach Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise ausgenommen werden, wenn

- a) ihnen aufgrund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes, aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann;
- b) sie einen öffentlichen Praxiskindergarten (§ 1 Abs. 2 lit. a) besuchen;
- c) sie häuslich erzogen oder durch eine Tagesmutter (einen Tagesvater) betreut werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben und Werteerziehung entsprechend dem staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern sowie dem Werte- und Orientierungsleitfaden wahrgenommen werden und kein Sprachförderbedarf besteht.

(4) Ein Antrag nach Abs. 3 ist näher zu begründen und muss bis Ende Mai vor Beginn des Betreuungsjahres schriftlich beim pädagogischen Aufsichtsorgan (§ 39) eingebracht werden. Das pädagogische Aufsichtsorgan hat die Erziehungsberechtigten ohne unnötigen Aufschub schriftlich darüber zu informieren, ob eine Ausnahme vorliegt oder ob die Voraussetzungen nicht gegeben sind. In letzterem Fall hat die Landesregierung auf schriftliches Verlangen der Erziehungsberechtigten über den Antrag auf Gewährung einer Ausnahme mit Bescheid zu entscheiden. Die Gemeinde, in der das Kind den Hauptwohnsitz hat, ist über die genannten Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

(5) Wenn als Ausnahmegrund eine Betreuung nach Abs. 3 lit. b oder c geltend gemacht wird, sind die zur Betreuung genannten Personen und Einrichtungen verpflichtet, dem pädagogischen Aufsichtsorgan (§ 39) bzw. der Landesregierung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Prüfung eines Antrages nach Abs. 3 erforderlich sind.

(6) Kinder, für die Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten,

bei Urlaub im Ausmaß von maximal fünf Wochen pro Betreuungsjahr sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

#### § 27

##### **Entgeltfreiheit, soziale Staffelung**

(1) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist, ist für Kinder, die am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres (§ 22 Abs. 1) ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben, im Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 2), jedenfalls aber vormittags bis 12.30 Uhr entgeltfrei. Die betreffenden Rechtsträger haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder über diesen Umstand im Vorhinein – und zwar bis zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres – schriftlich zu informieren.

(2) Im Übrigen ist der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des Abs. 1 zu sozial gestaffelten Tarifen zu ermöglichen. Erziehungsberechtigte, die vom sozial gestaffelten Tarif Gebrauch machen möchten, haben dem Rechtsträger zur Überprüfung der Voraussetzungen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Der Abs. 1 schließt einen allfälligen Beitrag zu den Kosten für Mahlzeiten oder für die Teilnahme an Spezialangeboten nicht aus.

#### § 28

##### **Zutritt**

(1) Zu einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten, Beauftragte des Rechtsträgers, Beauftragte der Landesregierung, Bevollmächtigte des Bundes zur Durchführung von staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Hospitationen oder Einzelfallprüfungen sowie Personen, mit denen die Betreuungspersonen (§ 14) gesetzlich oder vertraglich zur Zusammenarbeit verpflichtet ist, Zutritt. Die Entscheidung darüber, inwieweit andere Personen zutrittsberechtigt sind, obliegt dem Rechtsträger, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(2) Auf Verlangen ist die Berechtigung nach Abs. 1 glaubhaft zu machen.

#### § 29

##### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Anmeldung für eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist, hat innerhalb der hierfür festgelegten Frist zu erfolgen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 und 3 oder im Falle einer Änderung der Umstände, die für den Versorgungsauftrag nach § 6 Abs. 3 bis 5 maßgebend sind, ist auch eine Anmeldung nach Ablauf dieser Frist möglich. Die Anmeldefrist ist von der Gebietskörperschaft festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu machen; sie hat in der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juni zu liegen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind aktiv in die Bildungs- und Betreuungsarbeit einzubeziehen (§§ 10 Abs. 5 und 12 Abs. 1) und über Entscheidungen, die den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wesentlich berühren, zu informieren.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben am Elterngespräch (§ 25 Abs. 2) teilzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass nicht angemeldete Kinder an der Prüfung eines allfälligen Sprachförderbedarfes (§ 25) teilnehmen.

(4) Die Erziehungsberechtigten jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht (§ 26 Abs. 1), haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet werden (§ 24 Abs. 2) und der Besuchspflicht nachkommen. Eine Verhinderung nach § 26 Abs. 6 ist unverzüglich unter Angabe des Grundes der pädagogischen Fachkraft oder der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt zu geben. Erziehungsberechtigte, die für ihre Kinder eine Ausnahme nach § 26 Abs. 3 lit. b oder c in Anspruch genommen haben, haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Betreuung entsprechend dem geltend gemachten Ausnahmegrund erfolgt.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend dem Instrumentarium nach § 13 lit. c an der Feststellung ihres Entwicklungsstandes sowie – im Falle festgestellten Förderbedarfes – an der Förderung teilnehmen. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf haben die Erziehungsberechtigten mit dem Rechtsträger eine Vereinbarung über die elterliche Mitarbeit abzuschließen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben nach Maßgabe der zivilrechtlichen Vorschriften für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu sorgen.

(7) Die Erziehungsberechtigten haben ansteckende Krankheiten ihrer Kinder unverzüglich der pädagogischen Fachkraft oder der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden und die Kinder, solange eine Ansteckungsgefahr besteht, von der Einrichtung fernzuhalten. Gleiches gilt, wenn durch ein gesundes Kind ansteckende Krankheiten, die in der Familie aufgetreten sind, auf andere Kinder übertragen werden könnten. Soweit es zur Vermeidung einer Ansteckung zum Schutz der anderen Kinder und Betreuungspersonen erforderlich ist, kann der Rechtsträger den Besuch der Einrichtung durch das betroffene Kind im Rahmen des Hausrechtes untersagen.

## **5. Abschnitt Modellversuche**

### **§ 30**

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Bildung und Betreuung von Kindern können mit Bewilligung der Landesregierung abweichend von den Bestimmungen des 2. bis 4. Abschnittes Modellversuche durchgeführt werden.

(2) Die Erteilung der Bewilligung ist vom Rechtsträger nach Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten schriftlich unter Anschluss einer Beschreibung des Modellversuches bei der Landesregierung zu beantragen. In der Versuchsbeschreibung sind Inhalt, Zweck und Ziel des Modellversuches sowie die erforderlichen Abweichungen eingehend darzulegen.

(3) Die Bewilligung ist mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, zu erteilen, wenn

- a) Bedürfnisse zur Erprobung neuer Formen der Bildung und Betreuung von Kindern vorliegen,
- b) die Abweichungen von den Bestimmungen des 2. bis 4. Abschnittes zur Erreichung des Versuchszweckes und des Versuchsziels unbedingt erforderlich sind und
- c) der Modellversuch weder den Zielen (§ 2) und Grundsätzen (§ 3) dieses Gesetzes noch anderen öffentlichen Interessen widerspricht.

## **III. Hauptstück Kinderspielgruppen**

### **§ 31**

#### **Allgemeines**

Kinderspielgruppen sind, unbeschadet des § 21, nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu führen.

### **§ 32**

#### **Bau- und Betriebsaufnahmeverfahren**

(1) Kinderspielgruppen sind unter Berücksichtigung der Ziele (§ 2) und Grundsätze (§ 3) dieses Gesetzes zweckentsprechend zu errichten und auszustatten; die Bestimmung des § 8 (Bauverfahren) gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kinderspielgruppe auch ohne Räumlichkeiten betrieben werden kann, soweit dies mit der Art der Betreuung vereinbar ist.

(2) Der Betrieb von Kinderspielgruppen darf nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgenommen werden (Betriebsbewilligung); die Bestimmung des § 9 (Betriebsaufnahmeverfahren) gilt sinngemäß.

### **§ 33**

#### **Pädagogische Erfordernisse**

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsarbeit ist vom Rechtsträger ein pädagogisches Konzept zu erstellen und aktuell zu halten; die Bestimmung des § 12 (Pädagogisches Konzept) ist sinngemäß anzuwenden.

### **§ 34**

#### **Personelle Erfordernisse**

(1) Dem Rechtsträger obliegt die Beistellung der erforderlichen Betreuungspersonen.

(2) Betreuungspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich, gesundheitlich geeignet und auch sonst für den Umgang mit Kindern geeignet sein; § 15 (Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung) gilt sinngemäß. Ein Einsatz vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur zulässig, wenn sie eine berufsspezifische Ausbildung abgeschlossen haben.

(3) Der Rechtsträger hat eine oder mehrere geeignete Betreuungspersonen mit der Leitung der Einrichtung zu betrauen.

#### § 35

##### **Sachliche Erfordernisse**

Dem Rechtsträger obliegen die Bereitstellung und Instandhaltung der für die Kinderspielgruppe notwendigen Gebäude und sonstigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Bildungs- und Beschäftigungsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Personals.

#### § 36

##### **Organisatorische Erfordernisse**

Die Art und das Ausmaß des Personaleinsatzes in Kinderspielgruppen, nähere Vorgaben zur Bildung von Gruppen und zur Anzahl der in einzelnen Gruppen betreuten Kinder kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen; dabei ist insbesondere auf das Alter und die besonderen Bedürfnisse der Kinder, die Belastung des Betreuungspersonals sowie auf sachliche Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. In einer solchen Verordnung kann auch vorgesehen werden, dass die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen von der Anwendung bestimmter in ihr festgelegter Vorschriften zulassen kann, wenn dies im Einzelfall aus organisatorischen Gründen erforderlich und aus pädagogischen Gründen vertretbar ist.

#### **IV. Hauptstück Sonstige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

#### § 37

Für den Betrieb sonstiger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, wie beispielsweise Ferienheime, Ferienlager oder die stundenweise Betreuung in Hotels oder Einkaufszentren oder in Ergänzung zur Betreuung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, gelten die Bestimmungen der §§ 34 bis 36 (personelle, sachliche, organisatorische Erfordernisse) sinngemäß.

#### **V. Hauptstück Aufsicht**

#### § 38

##### **Allgemeines**

(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen jederzeit zu überprüfen; bei einem begründeten Verdacht auf Verstöße gegen den staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Werte- und Orientierungsleitfaden hat eine solche Überprüfung stattzufinden.

(3) Rechtsträger haben die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck haben sie der Landesregierung auf Verlangen

- a) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) Einsicht in die erforderlichen Dokumente zu gewähren,
- c) unbeschränkt Zutritt zu Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu gewähren,
- d) die Beobachtung des Betriebs einschließlich Gespräche mit den Kindern, den Erziehungsberechtigten und den Betreuungspersonen zu ermöglichen.

#### § 39

##### **Pädagogisches Aufsichtsorgan**

(1) Die Landesregierung hat aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Landesregierung eine oder nach Bedarf mehrere qualifizierte Personen mit ausreichender praktischer Erfahrung im Berufsfeld als pädagogisches Aufsichtsorgan zu bestellen.

(2) Dem pädagogischen Aufsichtsorgan obliegt die Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in pädagogischer Hinsicht einschließlich der fachlichen Beratung der Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Rahmen des Qualitätsmanagements (§ 40 Abs. 1).

(3) Das pädagogische Aufsichtsorgan ist bei der Vollziehung dieses Gesetzes in allen Angelegenheiten fachlicher Art als Amtssachverständige bzw. Amtssachverständiger zu verwenden.

#### § 40

### **Qualitätsmanagement, Maßnahmen**

(1) Die Landesregierung hat die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung beratend zu unterstützen. Diese Beratung hat sich insbesondere auf die Umsetzung der pädagogischen Grundlagendokumente, die Umsetzung der Bildungsarbeit einschließlich Beobachtung, Bildungsplanung und -dokumentation, das pädagogische Konzept der Einrichtung sowie auf Maßnahmen zur Inklusion zu beziehen.

(2) Das Ergebnis einer Überprüfung betreffend die Einhaltung des Werte- und Orientierungsleitfadens (§ 38 Abs. 2) ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wird von der Landesregierung im Zuge der Aufsicht festgestellt, dass Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ihre Tätigkeit nicht bewilligungskonform ausüben oder sonstige Anforderungen nach diesem Gesetz nicht einhalten, ist der Rechtsträger aufzufordern, die festgestellten Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, ist die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

(4) Die Landesregierung kann nach Maßgabe der festgestellten Mängel mit Bescheid den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gänzlich oder teilweise einstellen, wenn

- a) eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Betriebsbewilligung (§ 9) betrieben wird,
- b) die festgestellten Mängel einer Behebung nicht zugänglich sind,
- c) dem Auftrag zur Mängelbehebung nicht nachgekommen wird und die Vollstreckung des Bescheides nicht zweckmäßig ist oder
- d) aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen Gefahr im Verzug für das Wohl der Kinder gegeben ist.

(5) Zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für die Sicherheit und das Wohl der Kinder können die erforderlichen Maßnahmen auch ohne vorangegangenes Verfahren durch Anwendung von Zwangsmitteln getroffen werden. Über eine solche Maßnahme ist innerhalb eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides nicht mehr vor, so ist ein allenfalls erlassener Bescheid von der Landesregierung auf Antrag aufzuheben.

(6) Erwachsenen der Landesregierung durch Maßnahmen nach Abs. 5 erster Satz Kosten, können diese dem Verpflichteten mit Bescheid zum Ersatz vorgeschrieben werden, sofern eine Entscheidung nach Abs. 5 zweiter Satz rechtskräftig wird.

## **VI. Hauptstück Schlussbestimmungen**

#### § 41

### **Förderung des Landes**

(1) Das Land fördert die Errichtung und den Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen privater und öffentlicher Rechtsträger im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung unter Berücksichtigung der Ziele (§ 2) und Grundsätze (§ 3) dieses Gesetzes, insbesondere zur Erfüllung des Versorgungsauftrages (§ 6 Abs. 3 bis 5); das Nähere bestimmt die Landesregierung in Förderrichtlinien.

(2) Im Rahmen einer Förderung nach Abs. 1 hat die Landesregierung einer Gebietskörperschaft, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des zweiten Hauptstückes betreibt, die angemessenen Kosten zu ersetzen, die aufgrund der Entgeltfreiheit nach § 27 Abs. 1 entstehen. Davon Abweichendes kann mit dem Voralberger Gemeindeverband vereinbart werden.

(3) Zeichnet sich, insbesondere aufgrund der Angebotsplanung der Gemeinden (§ 6 Abs. 2), eine Entwicklung ab, die allenfalls auch eine Änderung der Förderrichtlinien nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen lässt, so haben dazu auf Verlangen der Landesregierung oder des Voralberger Gemeindeverbandes Gespräche stattzufinden.



**Verarbeitung personenbezogener Daten, Allgemeines**

(1) Die Landesregierung, die Gemeinden und die sonstigen Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind ermächtigt, personenbezogene Daten wie folgt automationsunterstützt zu verarbeiten:

- a) Daten nach Abs. 2 lit. a bis e, soweit dies zur Angebotsplanung und Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 6 sowie zur Feststellung des Betreuungsbedarfes während der Ferien, zur Durchführung der Bildungs- und Betreuungsarbeit nach §§ 10 und 11, zur Ausübung der Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach §§ 38 bis 40 sowie zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke einschließlich des Berichtswesens und für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist;
- b) Daten nach Abs. 2 lit. a und lit. c bis e, soweit dies zur Durchführung eines Betriebsaufnahmeverfahrens nach den §§ 9 und 32 Abs. 2, zur Gruppenbildung nach den §§ 21, 36 und 37 iVm 36, zur Abwicklung von nach diesem Gesetz gewährten Förderungen (§ 41) sowie zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung notwendigen Voraussetzungen erforderlich ist;
- c) Daten nach Abs. 2 lit. a und b, soweit dies zur Prüfung des Sprachförderbedarfes nicht angemeldeter Kinder und zur Durchführung des Elterngespräches nach § 25 sowie zur Durchführung des entgeltfreien Besuches bzw. des Besuches zu sozial gestaffelten Tarifen nach § 27 erforderlich ist;
- d) Daten nach Abs. 2 lit. e, soweit dies zur Durchführung von Verfahren betreffend die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach § 18 erforderlich ist;
- e) Daten nach Abs. 2 lit. a, soweit dies zur Erhebung des Entwicklungsstandes insbesondere des Sprachstandes sowie zur Durchführung der erforderlichen Fördermaßnahmen nach § 13, zur Besorgung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach § 24 sowie zur Einhaltung der Besuchspflicht bzw. zur Erteilung von Ausnahmen nach § 26 erforderlich ist;
- f) Daten nach Abs. 2 lit. e, soweit dies zur Erfüllung personeller Erfordernisse nach §§ 14 bis 17, 34 und 37 iVm 34 sowie zur Durchführung der Fortbildung des Betreuungspersonals nach § 19 erforderlich ist.

(2) Folgende personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe des Abs. 1 verarbeitet werden:

- a) Daten der Kinder: Allgemeine Personenstandsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Gesundheitsdaten, Daten zum Entwicklungsstand, Daten zu Art und Umfang des Betreuungsbedarfes, Daten zur tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuung und Identifikationsdaten sowie Betreuungsdaten von Geschwisterkindern;
- b) Daten der Erziehungsberechtigten betreuter Kinder: Allgemeine Personenstandsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Daten zur beruflichen Tätigkeit;
- c) Daten der Rechtsträger (natürliche Personen): Allgemeine Personenstandsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten zur Beurteilung der Verlässlichkeit und der sonstigen persönlichen Eignung, Daten zum Betreuungsangebot, Daten über die Abrechnung von Leistungen und Bankverbindungsdaten;
- d) Daten der Rechtsträger (juristische Personen): Identifikationsdaten und Erreichbarkeitsdaten der juristischen Person, Allgemeine Personenstandsdaten und Erreichbarkeitsdaten der vertretungsbefugten Organe, Daten zur Beurteilung der Verlässlichkeit und der sonstigen persönlichen Eignung der vertretungsbefugten Organe, Daten zum Betreuungsangebot, Daten über die Abrechnung von Leistungen und Bankverbindungsdaten;
- e) Daten der Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen: Allgemeine Personenstandsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten zur Beurteilung der Verlässlichkeit, gesundheitlichen und sonstigen persönlichen Eignung, Daten zur fachlichen Qualifikation, Daten zur beruflichen Tätigkeit und Bankverbindungsdaten.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des zweiten Hauptstückes hat Daten zum Entwicklungsstand der Kinder nach Abs. 2 lit. a, insbesondere solche zum Sprachstand und zu durchgeführten Fördermaßnahmen, zu übermitteln an:

- a) die Landesregierung oder einen von ihr beauftragten Dritten, soweit dies zur Feststellung des Entwicklungsstandes und der Wirkungen der pädagogischen Fördermaßnahmen nach § 13 lit. c erforderlich ist;

- b) die Leiterin oder den Leiter einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, an eine Tagesmutter oder einen Tagesvater auf deren bzw. dessen Ersuchen, sofern das Kind dorthin wechselt und dies zur Feststellung des Förderbedarfes des Kindes erforderlich ist;
- c) die Schule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen, wenn die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1a des Schulpflichtgesetzes 1985 nicht nachkommen.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 lit. b gilt für die Leiterin oder den Leiter einer Kinderspielgruppe im Sinne des dritten Hauptstückes sinngemäß.

(5) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 an Organe und Dienststellen des Bundes, des Landes und der Gemeinden ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungen gesetzlich vorgesehen sind, nur auf deren begründetes Ersuchen und nur soweit zulässig, als diese Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sind.

(6) Die Landesregierung, die Gemeinden und sonstigen Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind ermächtigt, die von ihnen ermittelten personenbezogenen Daten nach Abs. 1 unter Beachtung der zulässigen Verarbeitungszwecke gemeinsam zu verarbeiten. In diesem Fall nimmt die Landesregierung, sofern nichts anderes vereinbart ist, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ergebenden Pflichten wahr, insbesondere was die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Personen betrifft; dabei kann die Landesregierung die Gemeinden oder sonstigen Rechtsträger zur Unterstützung heranziehen.

(7) Die Landesregierung, die Gemeinden, die Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Organe und Dienststellen des Landes und der Gemeinden nach Abs. 5 haben technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als solche Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei der Übermittlung in öffentlichen Netzwerken vorzusehen.

#### § 43

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten, Einschaurechte**

(1) Der Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, soweit es sich um eine Gebietskörperschaft handelt, sowie die Landesregierung können im Wege einer Registerabfrage Auskünfte gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968 sowie Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a des Strafregistergesetzes 1968 bei der Landespolizeidirektion Wien einholen, soweit diese zur Beurteilung der Verlässlichkeit

- a) einer natürlichen Person, die selbst Rechtsträger ist oder einer zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person im Betriebsbewilligungsverfahren (§ 9) erforderlich sind;
- b) im Zusammenhang mit der Anstellung von Betreuungspersonen erforderlich sind;
- c) einer natürlichen Person, die selbst Rechtsträger ist, einer zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person oder einer Betreuungsperson im Rahmen der Aufsicht (§§ 38 bis 40) erforderlich sind.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können zur Beurteilung der Verlässlichkeit im Zusammenhang mit der Anstellung von Betreuungspersonen die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 und 1a des Strafregistergesetzes 1968 durch die betreffende Person verlangen.

(3) Von Unionsbürgern sind jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit anzuerkennen, die ihnen von einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sind. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen.

(4) Die Nachweise und Bescheinigungen nach Abs. 2 und 3 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für Nachweise und Bescheinigungen, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

#### § 44

### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde, ausgenommen jene nach § 25, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### § 45

### **Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne die erforderliche Betriebsbewilligung nach § 9 oder § 32 Abs. 2 betreibt,
- b) gegen eine Verpflichtung nach § 14 Abs. 4, § 34 Abs. 3 oder §§ 37 iVm 34 Abs. 3 verstößt,
- c) als Erziehungsberechtigter gegen eine der Pflichten nach § 24 Abs. 2 zweiter Satz, § 29 Abs. 3, Abs. 4 erster und dritter Satz oder Abs. 5 erster Satz verstößt,
- d) einen Modellversuch ohne die erforderliche Bewilligung nach § 30 durchführt,
- e) einer Verpflichtung zur Ermöglichung der Aufsicht nach § 38 Abs. 3 nicht nachkommt,
- f) Anordnungen im Rahmen von Mängelbehebungsbescheiden nach § 40 nicht erfüllt,
- g) sonstigen in Bescheiden nach diesem Gesetz enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1, ausgenommen solche nach lit. c, sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. c sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro zu bestrafen.

#### § 46

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Art. I des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, tritt das Kindergartengesetz, LGBl.Nr. 52/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 59/2009, Nr. 26/2010, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 78/2016, Nr. 78/2017, Nr. 25/2018, Nr. 45/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021 und Nr. 4/2022 (im Folgenden kurz KGG), außer Kraft.

(3) Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des zweiten Hauptstückes, deren Betrieb nach § 4 KGG oder nach §§ 31 oder 31a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, Nr. 39/2018, Nr. 46/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 81/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021 und Nr. 4/2022 (im Folgenden kurz KJH-G) angezeigt und nicht untersagt worden ist, gilt als nach § 9 bewilligt.

(4) Eine Kinderspielgruppe im Sinne des dritten Hauptstückes, deren Betrieb nach § 31 KJH-G angezeigt und nicht untersagt worden ist, gilt als nach § 32 Abs. 2 bewilligt.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Gruppen in Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 31 oder 31a KJH-G, in denen überwiegend

- a) dreijährige Kinder betreut werden, können bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Betreuungsjahr als Kleinkindgruppen geführt werden;
- b) vier- und fünfjährige Kinder betreut werden, können bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Betreuungsjahres als Kleinkindgruppe geführt werden.

(6) Rechtsträger von Einrichtungen, die nach Abs. 3 oder Abs. 4 als bewilligt gelten und die kein pädagogisches Konzept haben oder deren pädagogisches Konzept nicht den Anforderungen nach § 12 entspricht, sind verpflichtet, der Landesregierung spätestens bis 31. Dezember 2023 ein pädagogisches Konzept nach § 12 vorzulegen.

(7) Betreuungspersonen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mit der Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betraut sind, dürfen diese Funktion weiterhin ausüben, auch wenn sie nicht über die erforderliche fachliche Befähigung zur Leitung der Einrichtung nach § 14 Abs. 4 verfügen.

(8) Betreuungspersonen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits rechtmäßig in einer Kleinkindgruppe oder einer Schulkindgruppe tätig sind, können diese Tätigkeit weiterhin ausüben.

(9) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechte Bescheide gemäß

- a) § 6, § 13b Abs. 1 lit. b, § 13b Abs. 4, § 17 oder § 20 Abs. 3 KGG gelten als Bescheide gemäß § 18, § 26 Abs. 1 lit. b, § 26 Abs. 4, § 30 oder § 40 Abs. 3 und 4;
- b) § 31 Abs. 6, §§ 31a Abs. 1 iVm 31 Abs. 6 oder § 32 Abs. 2 KJH-G gelten als Bescheide gemäß § 40 Abs. 3 und 4.

(10) Nach § 21 KGG bestellte Kindergarteninspektorinnen oder Kindergarteninspektoren gelten als nach § 39 bestellte pädagogische Aufsichtsorgane.

(11) Auf Verfahren und Maßnahmen nach dem KGG oder nach dem 3. Abschnitt des KJH-G, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(12) Für den Fall, dass § 43 Abs. 1 oder Teile dieser Bestimmung nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, ohne diese Bestimmung oder ohne diese Teile kundzumachen.

**Artikel II**  
**Gesetz**  
**über das Verbot der Diskriminierung**  
**(Antidiskriminierungsgesetz)**

LGBL.Nr. 17/2005, 49/2008, 91/2012, 46/2014, 16/2017, 8/2019, 57/2019, 23/2021, 44/2021

...

§ 10a

**Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen**

(1) Websites und mobile Anwendungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper und der sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind insbesondere für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich zu machen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden. Als barrierefrei in diesem Sinne gelten Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, soweit sie den in Art. 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angeführten Normen oder technischen Spezifikationen entsprechen.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind folgende Inhalte ausgenommen:

- a) Dateiformate von Büroanwendungen, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich sind;
- b) aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;
- c) live übertragene zeitbasierte Medien;
- d) Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
- e) Inhalte von Dritten, die vom jeweiligen Rechtsträger weder finanziert noch entwickelt werden und auch nicht dessen Kontrolle unterliegen;
- f) Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können, weil die Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion unvereinbar sind oder keine automatisierten und kosteneffizienten Lösungen verfügbar sind, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in barrierefreie Inhalte umgewandelt werden könnten;
- g) Inhalte von Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets oder Intranets) und die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden;
- h) Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten und somit ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden;
- i) Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde; dabei sind insbesondere die Größe, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art des Rechtsträgers, die geschätzten Kosten und Vorteile für den jeweiligen Rechtsträger im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen.

Von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind weiters Websites und mobile Anwendungen von Schulen, ~~Kindergärten oder Kinderbetreuungseinrichtungen~~ oder ~~Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen~~ ausgenommen; dies gilt jedoch nicht für jene Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(3) bis (7) ...

...

§ 21

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBL.Nr. 23/2021**

Das Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes, LGBL.Nr. 23/2021, tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

§ 22

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 44/2021**

Das Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl.Nr. 44/2021, tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

§ 23

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2022**

Art. II des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

**Artikel III**  
**Gesetz**  
**über das Dienstrecht jener Landesbediensteten, für die nicht das Landesbedienstetengesetz 2000**  
**gilt**  
**(Landesbedienstetengesetz 1988)**

LGBL.Nr. 1/1988, 28/1991, 29/1993, 40/1993, 22/1994, 27/1994, 49/1995, 2/1997, 4/1997, 58/1997, 64/1997, 5/1998, 25/1998, 19/1999, 49/2000, 14/2001, 58/2001, 21/2002, 52/2002, 26/2003, 17/2005, 38/2007, 1/2008, 23/2009, 36/2009, 67/2010, 12/2011, 25/2011, 31/2012, 36/2013, 44/2013, 24/2015, 50/2015, 35/2017, 37/2018, 66/2019, 19/2020, 24/2020, 91/2020, 50/2021, 83/2021, 4/2022

...

**III. HAUPTSTÜCK**  
**Landesangestellte**

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 120

**Anwendung von Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000**

In diesem Abschnitt sind folgende Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 sinngemäß anzuwenden:

- § 8 – Aufnahme in das Dienstverhältnis, Besetzung von Stellen –
- § 9 – Allgemeine Anstellungserfordernisse –
- § 9a – Fachliche Anstellungserfordernisse für Erzieher an Horten und Schülerheimen –
- § 10 – Personalakt –
- § 11 – Dienstliche Aus- und Fortbildung –
- § 12 – Mitarbeitergespräch –
- § 14 – Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Rechtsträger, mit der Abweichung, dass die Landesangestellten, die in Krankenanstalten oder in Einrichtungen, die der Ausbildung von Personal für die Gesundheits- und Krankenpflege dienen, tätig sind, der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. im Sinne des § 14 Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 2000 zur Dienstleistung zugewiesen sind. Diese Landesangestellten können ihr Optionsrecht im Sinne des § 14 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 2000 bis zum 1. Juli 2001 wahrnehmen. –
- § 15 – Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst –
- § 16 – Enthebung vom Dienst –  
mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 dritter Satz festgelegte Ausnahme für Nebenbezüge gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nach § 69a gilt.
- § 16a – Verarbeitung personenbezogener Daten –
- § 17 – Allgemeine Dienstpflichten –
- § 18 – Geschenkkannahme –
- § 19 – Besondere Pflichten für Vorgesetzte –
- § 21 – Weisungsgebundenheit –
- § 22 – Amtsverschwiegenheit –
- § 23 – Befangenheit –
- § 24 – Arbeitszeit –
- § 25 – Höchstgrenzen der Arbeitszeit –
- § 26 – Ruhepausen –
- § 27 – Tägliche Ruhezeiten –
- § 28 – Wochenruhezeit –
- § 29 – Nachtarbeit –
- § 31 – Abwesenheit vom Dienst –
- § 32 – Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit –
- § 33 – Wohnsitz, Dienstort –
- § 34 – Versetzung, Dienstzuteilung und Verwendungsänderung –
- § 35 – Dienstkleidung, Dienstabzeichen und Dienstausweise –
- § 36 – Anbringen dienstlicher und dienstrechtlicher Art –
- § 37 – Erhaltung der Dienstfähigkeit –
- § 39 – Diensterfindungen –
- § 40 – Erholungsurlaub –

mit der Maßgabe, dass die Lehrer am Landeskonservatorium den Erholungsurlaub während der Ferien verbrauchen müssen. Während der übrigen Dauer der Ferien sind die Lehrer am Landeskonservatorium vom Dienst beurlaubt; sie sind jedoch innerhalb dieser Zeit zur Dienstleistung verpflichtet, soweit dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist.

- § 40a – Pflegeurlaub –
- § 41 – Sonderurlaub –
- § 42 – Dienstfreistellung für Kuraufenthalt –
- § 42a – Familienhospizkarenz –
- § 42b – Pflegekarenz –
- § 42c – Pflegezeit –
- § 42d – Frühkarenz für Väter –
- § 43 – Karenz für Mütter –
- § 44 – Karenz für Väter –
- § 45 – Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater –
- § 46 – Karenz bei Verhinderung eines Elternteiles –
- § 47 – Aufgeschobene Karenz –
- § 48 – Anrechnung der Frühkarenz sowie der Karenz –
- § 49 – Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz –
- § 51 – Dienstfreistellung von weiblichen Landesbediensteten –
- § 52 – Beschäftigungsbeschränkungen –
- § 53 – Herabsetzung der Wochenarbeitszeit –
- § 57 – Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge –  
mit der Maßgabe, dass die Regelung des Abs. 2 betreffend Sonderzahlungen gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nach § 69a gilt.
- § 58 – Übergang von Schadenersatzansprüchen –
- § 59 – Ersatz von Übergenüssen –
- § 60 – Verjährung –
- § 61 – Verzicht auf Ersatzforderungen –
- § 70 – Sonderzahlung –
- § 74 – Kinderzulage –
- § 77 – Reisegebühren –
- § 78 – Sachleistungen –
- § 79 – Bezugsvorschuss –
- § 80 – Aushilfen, Unterhaltsbeiträge –
- § 83 – Mitteilung von Pflichtverletzungen –
- § 84 – Ausstellungen, Rügen –
- § 85 – Begründung des Dienstverhältnisses –
- § 86 – Dienstvertrag –
- § 87 – Anspruch bei Dienstverhinderung –  
mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung nach Abs. 7 auch Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nach § 69a zu berücksichtigen sind.
- § 87a – Bildungskarenz und Bildungsteilzeit –
- § 87b – Wiedereingliederungsteilzeit –
- § 88 – Auflösung des Dienstverhältnisses –
- § 89 – Austritt aus dem Dienstverhältnis –
- § 90 – Entlassung aus dem Dienstverhältnis –
- § 91 – Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses –
- § 92 – Auflösung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf –
- § 93 – Kündigung des Dienstverhältnisses –
- § 94 – Kündigungsschutz –
- § 95 – Abfertigung – mit der Abweichung, dass das monatliche Entgelt die Monatsbezüge gemäß § 121 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 sind.
- § 96 – Folgebeschäftigung –
- § 114 – Übergangsbestimmung für die Abfertigung –
- § 115 – Übergangsbestimmung für den Todesfallbeitrag – mit der Ergänzung, dass, wenn die Hinterbliebenen einen ihnen zustehenden Anspruch auf Zusatzpension geltend machen, ihnen als Todesfallbeitrag das Doppelte der ihnen zukommenden monatlichen Zusatzpension gebührt.
- § 119 Abs. 1 – Übergangsbestimmung für die Familienzulage –.



...

§ 158

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 4/2022**

Art. XVIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

§ 159

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2022**

Art. III des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

**Artikel IV**  
**Gesetz**  
**über das Dienstrecht der Landesbediensteten**  
**(Landesbedienstetengesetz 2000)**

LGBL.Nr. 50/2000, 15/2001, 22/2002, 51/2002, 25/2003, 17/2005, 39/2007, 24/2009, 36/2009, 68/2010, 11/2011, 25/2011, 36/2011, 30/2012, 35/2013, 44/2013, 49/2015, 58/2016, 37/2018, 29/2019, 65/2019, 72/2019, 19/2020, 91/2020, 50/2021, 83/2021, 4/2022

...

§ 9a

**Fachliche Anstellungserfordernisse für**  
**Erzieher an ~~Horten und~~ Schülerheimen**

(1) Für Erzieher ~~an Horten und für Erzieher~~ an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, gelten neben den allgemeinen und den besonderen Anstellungserfordernissen für Landesangestellte folgende fachliche Anstellungserfordernisse:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher, der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher,
- b) die erfolgreiche Ablegung der ~~Befähigungsprüfung für Kindergartenpädagoginnen und Horterzieherinnen oder~~ Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte,
- c) die erfolgreiche Ablegung der Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung ~~oder~~
- d) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik.

(2) Für ~~Erzieher an Sonderhorten und für~~ Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind, gelten folgende zusätzliche Anstellungserfordernisse:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

(3) Solange keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden, aufgrund der Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, können folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt werden:

- a) für die Verwendung ~~an Horten und~~ an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
  1. Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder
  2. jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die Erfordernisse aufgrund des Abs. 1 ~~erfüllt~~ erfüllt, der erfolgreiche Abschluss einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung,
- b) für die Verwendung ~~an Sonderhorten und~~ an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an Sonderschulen bestimmt sind:
  1. die erfolgreiche Ablegung der ~~Befähigungsprüfung für Sonderkindergartenpädagoginnen~~ Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung, der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen, der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung, der Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik oder die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule oder
  2. sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach Z. 1 erfüllt, zur Verfügung steht: die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im Abs. 2 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung ~~oder der Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergartenpädagoginnen~~ oder einer in Abs. 1 oder in § 16 Abs. 2 KBBG genannten Prüfung.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(5) Den in Abs. 4 genannten Ausbildungsnachweisen sind Nachweise über Ausbildungen oder Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen

Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines Berufes nach Abs. 1 oder 2 in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gelten die nach Abs. 1 bis 3 erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen als nachgewiesen.

(7) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 4 und 5, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, sind von der Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen nach den Abs. 1 bis 3 anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zu den Prüfungen nach den Abs. 1 bis 3, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen; dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

(8) Der Eingang eines Antrages nach Abs. 7 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen und es ist dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung der Landesregierung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu erfolgen. Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.

(9) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 8) abzulegen.

(10) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 7 als Ersatz für Prüfungen nach den Abs. 1 bis 3 gelten. Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 7 bis 9, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.

(11) Die Abs. 7 bis 10 gelten sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(12) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes. Im Falle einer solchen Anerkennung genügt diese abweichend von Abs. 1 und 2 als fachliche Qualifikation für die Ausübung eines Berufes nach Abs. 1 oder 2 im Umfang eines partiellen Berufszuganges. Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für Erzieher an Horten und Schülerheimen sinngemäß.

(13) Zeugnisse aus Staaten, auf die die Abs. 7 bis 12 nicht anzuwenden sind, sind als Nachweis der Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse im Sinne dieses Gesetzes nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich als österreichischen Zeugnissen der verlangten Art gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise aus solchen Staaten als Ersatz für Prüfungen nach den Abs. 1 bis 3 gelten.

...

## § 129

### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. 4/2022**

(1) Art. XX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 127 Abs. 4 und 129, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 127 Abs. 4 und 129 durch LGBl.Nr. 4/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(3) Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in Verordnungen nach den §§ 64 Abs. 4 und 82f Abs. 4, welche vor dem 1. Juli 2022 kundgemacht worden sind, Einsicht nehmen.

§ 130

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2022**

Art. IV des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

**Artikel V**  
**Gesetz**  
**über das Dienstrecht jener Gemeindebediensteten, für die nicht das Gemeindeangestelltengesetz**  
**2005 gilt**  
**(Gemeindebedienstetengesetz 1988)**

LGBL.Nr. 49/1988, 29/1991, 30/1993, 41/1993, 28/1994, 5/1995, 50/1995, 5/1997, 61/1997, 64/1997, 6/1998, 26/1998, 20/1999, 24/2001, 58/2001, 23/2002, 53/2002, 27/2003, 20/2005, 44/2006, 40/2007, 22/2009, 36/2009, 66/2010, 25/2011, 33/2012, 38/2013, 44/2013, 24/2015, 52/2015, 36/2017, 34/2018, 37/2018, 6/2019, 19/2020, 24/2020, 91/2020, 50/2021, 83/2021, 4/2022

...

**I. Hauptstück**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Anwendungsbereich des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz findet auf jene Gemeindebediensteten Anwendung, die keine Erklärung nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 abgegeben haben, dass sich ihr Dienstverhältnis nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 richtet.

(2) ~~Dieses Gesetz findet auf Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen insoweit keine Anwendung, als im Kindergartengesetz abweichende Bestimmungen enthalten sind. Ferner findet dieses Gesetz~~ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich der in Betrieben tätigen Bediensteten.

(3) Dieses Gesetz findet sinngemäß Anwendung auf die Dienstverhältnisse der Dienstnehmer von Gemeindeverbänden.

...

**III. Hauptstück**  
**Gemeindeangestellte**

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 123

**Anwendung von Bestimmungen des Gemeindeangestelltengesetzes 2005**

In diesem Abschnitt sind folgende Bestimmungen des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 sinngemäß anzuwenden:

- § 4 – Aufnahme in das Dienstverhältnis –
- § 5 – Allgemeine Anstellungserfordernisse –
- § 6 – Begründung des Dienstverhältnisses –
- § 7 – Dienstvertrag –
- § 8 – Personalakt –
- § 9 – Dienstliche Aus- und Fortbildung –
- § 10 – Mitarbeitergespräch –
- § 11 – Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Rechtsträger –
- § 12 – Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst –
- § 13 – Enthebung vom Dienst –  
mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 dritter Satz festgelegte Ausnahme für Nebenbezüge gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen gilt.
- § 13a – Verarbeitung personenbezogener Daten –
- § 14 – Allgemeine Dienstpflichten –
- § 15 – Geschenkannahme –
- § 16 – Besondere Pflichten für Vorgesetzte –
- § 17 – Weisungsgebundenheit –
- § 18 – Amtverschwiegenheit –
- § 19 – Befangenheit –

- § 20 – Arbeitszeit –
- § 21 – Höchstgrenzen der Arbeitszeit –
- § 22 – Ruhepausen –
- § 23 – Ruhezeiten –
- § 24 – Nacharbeit –
- § 25 – Ausnahmebestimmungen –
- § 26 – Abwesenheit vom Dienst –
- § 27 – Nebenbeschäftigungen, Nebentätigkeit –
- § 28 – Wohnsitz –
- § 29 – Dienstzuteilung, Verwendungsänderung –  
mit der Maßgabe, dass bei einer Verwendungsänderung die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse nicht verschlechtert werden dürfen.
- § 30 – Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstaussweise, Amtstitel –
- § 31 – Anbringen dienstlicher und dienstrechtlicher Art –
- § 32 – Erhaltung der Dienstfähigkeit –
- § 33 – Meldepflichten –
- § 33a – Schutz vor Benachteiligung –
- § 34 – Diensterfindungen –
- § 35 – Erholungsurlaub –  
mit der Maßgabe, dass Lehrer an Musikschulen sowie Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen pädagogische Fachkräfte und Assistenzkkräfte in Kindergartengruppen den Erholungsurlaub in den Ferienzeiten zu verbrauchen haben. Während der übrigen Dauer der Ferien sind die Lehrer an Musikschulen sowie die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkkräfte in Kindergartengruppen vom Dienst beurlaubt; sie sind jedoch innerhalb dieser Zeit zur Dienstleistung verpflichtet, soweit dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist.
- § 35a – Pflegeurlaub –
- § 36 – Sonderurlaub –
- § 37 – Dienstfreistellung für Kuraufenthalt –
- § 38 – Familienhospizkarenz –
- § 38a – Pflegekarenz –
- § 38b – Pflegezeit –
- § 38c – Frühkarenz für Väter –
- § 39 – Karenz für Mütter –
- § 40 – Karenz für Väter –
- § 41 – Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater –
- § 42 – Karenz bei Verhinderung eines Elternteiles –
- § 43 – Aufgeschobene Karenz –
- § 44 – Anrechnung der Frühkarenz sowie der Karenz –
- § 45 – Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz –
- § 46 – Dienstfreistellung bestimmter Organe –
- § 47 – Dienstfreistellung von weiblichen Gemeindeangestellten –
- § 48 – Beschäftigungsbeschränkungen –
- § 49 – Bildungskarenz und Bildungsteilzeit –
- § 49a – Wiedereingliederungsteilzeit –
- § 50 – Änderung des Beschäftigungsausmaßes –
- § 51 – Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge –  
mit der Maßgabe, dass die Regelung des Abs. 2 betreffend Sonderzahlungen gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen gilt.
- § 52 – Übergang von Schadenersatzansprüchen –

- § 53 – Ersatz von Übergenüssen
- § 54 – Verjährung –
- § 55 – Verzicht von Ersatzforderungen –
- § 62 – Sonderzahlung –  
mit der Ergänzung, dass dem Gemeindeangestellten, der Anspruch auf eine Mehrleistungsvergütung, auf eine Verwendungszulage oder auf eine Aufwandsentschädigung hat, für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Nebenbezuges in diesem Zeitraum gebührt. Steht ein Gemeindeangestellter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Nebenbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienststand der Monat des Ausscheidens.  
Wenn an anderer Stelle dieses Gesetzes, auf Sonderzahlungen ohne ausdrücklichen Bezug auf Sonderzahlungen zu Nebenbezügen abgestellt wird, so sind Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nicht erfasst.
- § 65 – Kinderzulage –  
mit der Maßgabe, dass als Kinderzulage für das erste Kind überdies ein Sockelbetrag in Höhe von 57,61 Euro gebührt.
- § 66 – Nebenbezüge –  
ausgenommen Abs. 2 und mit der Maßgabe, dass Gemeindeangestellte weiters Anspruch auf nachfolgende Nebenbezüge haben und diese bei Teilzeitbeschäftigten nur entsprechend dem Beschäftigungsausmaß gebühren:
- a) Mehrleistungsvergütung für Leistungen in der normalen Arbeitszeit, die erheblich über das vom Gemeindeangestellten aufgrund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartende Ausmaß hinausgehen;
  - b) Verwendungszulage für Gemeindeangestellte, deren Verwendung mit einem besonderen Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der allgemeinen Verwaltung verbunden ist;
  - c) Aufwandsentschädigung für einen anderen als durch Reisegebühren abzugeltenden, im Dienst erwachsenen Mehraufwand.
- Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass auch ein Anspruch auf Sonderzahlungen zu Nebenbezügen im dort genannten Ausmaß besteht.
- § 67 – Reisegebühren –
- § 68 – Sachleistungen –
- § 69 – Bezugsvorschuss –
- § 71 – Anspruch bei Dienstverhinderung –  
mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung nach Abs. 7 auch Sonderzahlungen zu Nebenbezügen zu berücksichtigen sind.
- § 72 – Mitteilung von Pflichtverletzungen –
- § 73 – Ermahnung –
- § 74 – Endigungsgründe –
- § 75 – Austritt aus dem Dienstverhältnis –
- § 76 – Entlassung aus dem Dienstverhältnis, vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung –
- § 77 – Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses –
- § 78 – Auflösung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf –
- § 79 – Kündigung des Dienstverhältnisses –
- § 80 – Kündigungsschutz –  
mit der Maßgabe, dass eine Dienstbeurteilung nach § 16 Abs. 7 die auf ‚nicht genügend‘ lautet, als eine auf ‚nicht aufgewiesenen Arbeiterfolg‘ lautende Leistungsbeurteilung nach § 80 Abs. 1 lit. b Gemeindeangestelltengesetz 2005 gilt.
- § 81 – Abfertigung –  
mit der Abweichung, dass das monatliche Entgelt die Monatsbezüge gemäß § 58 Abs. 1 sind.
- § 81a – Folgebeschäftigung –
- § 82 – Fachliche Anstellungserfordernisse –

- § 100 – Übergangsbestimmungen für die Abfertigung
- § 101 – Übergangsbestimmungen für den Todesfallbeitrag –  
mit der Ergänzung, dass, wenn die Hinterbliebenen einen ihnen zustehenden Anspruch auf  
Zusatzpension geltend machen, ihnen als Todesfallbeitrag das Doppelte der ihnen  
zukommenden monatlichen Zusatzpension gebührt.

...

§ 129

**Besondere Bestimmungen für Betreuungspersonen in Kinderbildungs-  
und -betreuungseinrichtungen**

(1) Für Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelten die Bestimmungen über Verwendungsgruppen, Dienstzweige, Dienstpostengruppen (§ 125) und das Gehalt der Gemeindeangestellten (§ 126) nur insoweit, als sich aus den Abs. 2 bis 6 nicht anderes ergibt.

(2) Die Dienstposten der Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gliedern sich in die Verwendungsgruppe k1 – Pädagogische Fachkraft und in die Verwendungsgruppe k2 – Sonstige Betreuungsperson.

(3) Die Bestellung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe k1 erfordert die entsprechende fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft, die Bestellung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe k2 eine mindestens zweijährige Praxis als Betreuungsperson.

(4) Der Gehalt der Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird durch die Verwendungsgruppe, in die sie eingereiht sind, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt. Der Gehalt beträgt

| in der Gehaltsstufe | in der Verwendungsgruppe |                 |
|---------------------|--------------------------|-----------------|
|                     | k1                       | k2              |
|                     | Euro                     |                 |
| <u>1</u>            | <u>1.720,71</u>          | <u>1.470,90</u> |
| <u>2</u>            | <u>1.770,93</u>          | <u>1.524,29</u> |
| <u>3</u>            | <u>1.843,60</u>          | <u>1.577,42</u> |
| <u>4</u>            | <u>1.927,10</u>          | <u>1.630,81</u> |
| <u>5</u>            | <u>1.999,78</u>          | <u>1.683,94</u> |
| <u>6</u>            | <u>2.072,44</u>          | <u>1.737,57</u> |
| <u>7</u>            | <u>2.144,94</u>          | <u>1.761,42</u> |
| <u>8</u>            | <u>2.228,70</u>          | <u>1.791,21</u> |
| <u>9</u>            | <u>2.279,36</u>          | <u>1.832,11</u> |
| <u>10</u>           | <u>2.326,95</u>          | <u>1.858,65</u> |
| <u>11</u>           | <u>2.385,62</u>          | <u>1.885,64</u> |
| <u>12</u>           | <u>2.477,01</u>          | <u>1.913,04</u> |
| <u>13</u>           | <u>2.546,78</u>          | <u>1.941,42</u> |
| <u>14</u>           | <u>2.643,53</u>          | <u>1.969,57</u> |
| <u>15</u>           | <u>2.756,83</u>          | <u>1.997,37</u> |
| <u>16</u>           | <u>2.820,98</u>          | <u>2.013,76</u> |
| <u>17</u>           | <u>2.868,73</u>          | <u>2.041,56</u> |
| <u>18</u>           | <u>2.905,49</u>          | <u>2.069,78</u> |
| <u>19</u>           | <u>2.942,15</u>          | <u>2.097,43</u> |
| <u>20</u>           | <u>3.007,69</u>          | <u>2.136,10</u> |
| <u>21</u>           | <u>3.051,57</u>          | <u>2.179,12</u> |

Die Teuerungszulage und eine allfällige besondere Zulage zum Gehalt sind erstmalig zum 1. Jänner 2009 zu gewähren.

(5) Die Bestimmungen des § 126 Abs. 3 und 4 sowie 6 bis 11 gelten für Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sinngemäß mit der Abweichung, dass es keine Dienstpostengruppen gibt, und dass an die Stelle der Verwendungsgruppe b die Verwendungsgruppe k1 und an die Stelle der Verwendungsgruppe d die Verwendungsgruppe k2 zu treten haben.

(6) Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine Dienstalterszulage im Ausmaß von 150 v.H. des letzten Vorrückungsbetrages. Die Bestimmungen der §§ 18 und 127 Abs. 1 gelten für diese Betreuungspersonen nicht.

...



§ 164

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 4/2022**

Art. XXI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

§ 165

**Übergangs- und Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2022**

(1) Art. V des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die bei Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. .../2022 in einer anderen Verwendungsgruppe als jener nach § 129 eingereiht sind, können eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sich ihre Einreihung nach der Bestimmung des § 129 richtet. Die Erklärung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie ist unwiderrufbar. Die Beifügung einer Bedingung ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Erklärung unzulässig.

**Artikel VI**  
**Gesetz**  
**über das Dienstrecht der Gemeindeangestellten**  
**(Gemeindeangestelltengesetz 2005)**

LGBL.Nr. 19/2005, 43/2006, 1/2008, 21/2009, 69/2010, 25/2011, 37/2011, 32/2012, 37/2013, 44/2013, 51/2015, 58/2016, 34/2018, 37/2018, 7/2019, 29/2019, 19/2020, 91/2020, 36/2021, 50/2021, 83/2021, 4/2022

...

**7. Abschnitt**  
**Besondere Bestimmungen für Erzieher an ~~Horten~~ und Schülerheimen**

§ 82

**Fachliche Anstellungserfordernisse**

(1) Für Erzieher ~~an Horten und für Erzieher~~ an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, gelten neben den allgemeinen Anstellungserfordernissen für Gemeindeangestellte folgende fachliche Anstellungserfordernisse:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher, der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher;
- b) die erfolgreiche Ablegung der ~~Befähigungsprüfung für Kindergartenpädagoginnen und Horterzieherinnen; oder~~ Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung; oder
- d) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik.

(2) Solange keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden aufgrund des Abs. 1 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, können folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt werden:

- a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen; oder
- b) jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die Erfordernisse aufgrund des Abs. 1 erfüllt, der erfolgreiche Abschluss einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(4) Den in Abs. 3 genannten Ausbildungsnachweisen sind Nachweise über Ausbildungen oder Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines Berufes nach Abs. 1 oder 2 in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gelten die nach den genannten Absätzen erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen als nachgewiesen.

(6) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 3 und 4, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, sind von der Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen nach den Abs. 1 und 2 anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zu den Prüfungen nach den Abs. 1 und 2, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen; dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

(7) Der Eingang eines Antrages nach Abs. 6 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen und es ist dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung der Landesregierung hat

spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu erfolgen. Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.

(8) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 7) abzulegen.

(9) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 6 als Ersatz für Prüfungen nach den Abs. 1 und 2 gelten. Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 6 bis 8, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.

(10) Die Abs. 6 bis 9 gelten sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(11) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes. Im Falle einer solchen Anerkennung genügt diese abweichend von Abs. 1 als fachliche Qualifikation für die Ausübung eines Berufes nach Abs. 1 im Umfang eines partiellen Berufszuganges. Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für Erzieher an Horten und Schülerheimen sinngemäß.

(12) Zeugnisse aus Staaten, auf die die Abs. 6 bis 11 nicht anzuwenden sind, sind als Nachweis der Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse im Sinne dieses Gesetzes nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise aus solchen Staaten als Ersatz für Prüfungen nach den Abs. 1 bis 3 gelten.

## II. Hauptstück

### **Besondere Bestimmungen für ~~Pädagoginnen und Assistentinnen in Kindergärten~~ sowie für ~~Pädagoginnen in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen~~ Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

#### § 83

#### Allgemeine Bestimmungen über die Jahresarbeitszeit

~~(1) Für Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen gelten die Bestimmungen über die Arbeitszeit (§ 20), den Erholungsurlaub (§ 35), den Monatsbezug (§ 56 Abs. 2) und das Gehalt (§ 57) nur insoweit, als sich aus diesem Hauptstück nicht anderes ergibt.~~

~~(2) Die Jahresarbeitszeit ist mit dem Gemeindeangestellten zu vereinbaren. Die Jahresarbeitszeit ergibt sich aus der Wochenarbeitszeit für den Zeitraum von 38 vollen Wochen innerhalb eines Jahres sowie aus der Zeit für die Jahresvor- und nachbereitung und den darüber hinaus vereinbarten Arbeitszeiten.~~

~~(3) Die Wochenarbeitszeit umfasst die Betreuungszeiten sowie die Zeiten für die wöchentliche Vor- und Nachbereitung.~~

~~(4) Abs. 1 gilt nicht für ganzjährig geöffnete Kindergärten. Dies sind Kindergärten, die während des Kalenderjahres an höchstens 25 der in § 84 Abs. 1 angeführten Tagen geschlossen sind; Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben dabei unberücksichtigt. Stellt eine Gemeinde auf einen ganzjährig geöffneten Kindergartenbetrieb um, gilt für die bereits beschäftigten Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen, dass sich das Beschäftigungsausmaß aus der zuletzt vereinbarten Jahresarbeitszeit berechnet in Stunden ergibt.~~

#### § 83

#### Anwendungsbereich

(1) Für Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelten die Bestimmungen über das Gehalt (§ 57) nur insoweit, als sich aus diesem Hauptstück nicht anderes ergibt.

(2) Dasselbe gilt auch für die Bestimmungen über die Arbeitszeit (§ 20), den Erholungsurlaub (§ 35) und den Monatsbezug (§ 56 Abs. 2), soweit die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht ganzjährig geöffnet ist. Als ganzjährig geöffnet gilt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die

während des Kalenderjahres an höchstens 25 der in § 84 Abs. 1 angeführten Tagen geschlossen ist; Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben dabei unberücksichtigt. Stellt eine Gemeinde auf einen ganzjährig geöffneten Betrieb um, gilt für die bereits beschäftigten Betreuungspersonen, dass sich das Beschäftigungsausmaß aus der zuletzt vereinbarten Jahresarbeitszeit – berechnet in Stunden – ergibt.

#### § 83a

#### **Jahresarbeitszeit**

(1) Die Jahresarbeitszeit ist mit dem Gemeindeangestellten zu vereinbaren. Die Jahresarbeitszeit ergibt sich aus der Wochenarbeitszeit für den Zeitraum von 38 vollen Wochen innerhalb eines Jahres sowie aus der Zeit für die Jahresvor- und -nachbereitung und den darüber hinaus vereinbarten Arbeitszeiten.

(2) Die Wochenarbeitszeit umfasst die Betreuungszeiten sowie die Zeiten für die wöchentliche Vor- und Nachbereitung.

#### § 84

#### **Dienstfreie Tage; Erholungsurlaub**

(1) Soweit sich aus diesem Hauptstück nicht anderes ergibt, sind dienstfrei:

- a) die Sonntage, der 19. März, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 26. Oktober, 1. November, und 8. Dezember;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner; der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt (Weihnachtsferien);
- c) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien im Sinne des Pflichtschulzeitgesetzes;
- d) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Montag nach Ostern (Osterferien);
- e) die Tage während der Hauptferien nach dem Pflichtschulzeitgesetz (§ 2 Abs. 3 Pflichtschulzeitgesetz).

Der Gemeindevorstand kann mit Verordnung weitere Tage für dienstfrei erklären sowie bei einer Änderung der Ferienregelung durch die Schulbehörde die Verteilung der dienstfreien Tage entsprechend anpassen.

(2) Eine Vereinbarung über Arbeitszeiten an Tagen nach Abs. 1 ist zulässig.

(3) Mit ~~Kindergartenpädagoginnen~~ pädagogischen Fachkräften in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen und Assistentenkräften, die vorübergehend an deren Stelle tätig sind, ist zu vereinbaren, dass und an welchen Tagen nach Abs. 1 die Jahresvor- und -nachbereitung zu erfolgen hat; § 85 Abs. 5 und 6 ist zu beachten. Mit ~~Kindergartenassistentinnen~~ kann Mit anderen Betreuungspersonen kann eine solche Vereinbarung getroffen werden.

(4) Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses kann der Dienstgeber anordnen, dass an Tagen nach Abs. 1 Dienstleistungen zu erbringen sind.

(5) Der Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden (§ 35 Abs. 1 lit. a) gilt mit der entsprechenden Anzahl von Tagen, die nach den Abs. 1 bis 4 dienstfrei sind, als verbraucht, wobei für einen Tag so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen sind, als in diesem Zeitraum im wöchentlichen Durchschnitt Dienst zu leisten wäre; Sonn- und Feiertage sowie Tage, an denen aufgrund einer Diensteinteilung kein Dienst zu verrichten ist, bleiben dabei unberücksichtigt. Der § 35 Abs. 6 und 9 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

#### § 85

#### **Kindergartenpädagoginnen Pädagogische Fachkräfte**

(1) Zu den Aufgaben der ~~Kindergartenpädagogin~~ pädagogischen Fachkraft zählen die Bildung und Betreuung, die – in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen verpflichtende (§ 84 Abs. 3) – Vor- und Nachbereitung sowie die Fortbildung.

(2) Die Vor- und Nachbereitung umfasst insbesondere die Vorbereitung der pädagogischen Arbeit (~~Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresplanung~~), Dokumentation der pädagogischen Arbeit, Eltern- und Teamarbeit, ~~persönliche~~ Fortbildung, Vernetzungsarbeit, Verwaltungstätigkeit, Leitungsarbeit.

(3) Die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit für eine Kleinkindgruppe oder Kindergartengruppe beträgt zumindest 16 Stunden; sie darf jedoch 35 % jenes Stundenausmaßes, das der wöchentlichen Öffnungszeit der betreffenden Gruppe entspricht, nicht überschreiten (Rahmenzeit); wird eine Kleinkindgruppe oder Kindergartengruppe von einer ~~Kindergartenpädagogin~~ pädagogischen Fachkraft alleine betreut, ~~hat die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit für diese Gruppe zumindest~~

~~12 Stunden zu betragen so beträgt die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit für diese Gruppe 12 Stunden;~~ Abs. 4 bleibt unberührt.

~~(4) Für die Leitung eines Kindergartens ist zusätzlich wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit im Ausmaß von einer Stunde bei einer Kindergartengruppe, von zwei Stunden bei zwei Kindergartengruppen, von vier Stunden bei drei Kindergartengruppen und von sechs Stunden bei vier und mehr Kindergartengruppen vorzusehen. Für die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist zusätzlich wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit in folgendem Ausmaß vorzusehen:~~

- ~~a) bei einer Kleinkind- oder Kindergartengruppen, eine Stunde,~~
- ~~b) bei zwei Kleinkind- oder Kindergartengruppen, zwei Stunden,~~
- ~~c) bei drei Kleinkind- oder Kindergartengruppen, vier Stunden und~~
- ~~d) bei vier und mehr Kleinkind- oder Kindergartengruppen, sechs Stunden.~~

(5) Die Jahresvor- und -nachbereitungszeit für eine Kleinkindgruppe oder Kindergartengruppe hat zwischen 40 bis 64 Stunden (Rahmenzeit) zu betragen, sofern die wöchentliche Betreuungszeit mindestens 28 Stunden beträgt; liegt die wöchentliche Betreuungszeit darunter, verringert sich die genannte Rahmenzeit je Stunde verkürzter Betreuungszeit um 1/28.

(6) Die Vor- und Nachbereitungszeit nach den Abs. 3 und 5 ist entsprechend dem jeweiligen Aufwand für die Vor- und Nachbereitung auf die ~~Kindergartenpädagoginnen~~ pädagogischen Fachkräfte aufzuteilen.

(7) In den Semester-, Oster- oder Hauptferien können jährlich bis zu 40 Stunden Fortbildung angeordnet werden. Auf Verlangen hat der Dienstgeber bis zu 32 Stunden Fortbildung anzuordnen.

(8) Der Monatsbezug (§ 56 Abs. 2) gebührt anteilig in jenem Ausmaß, das dem Verhältnis der vereinbarten Jahresarbeitszeit (~~§ 83 Abs. 2 § 83a Abs. 1~~) zum Jahresgesamtausmaß von 1776 Stunden entspricht. Über die vereinbarte Jahresarbeitszeit hinausgehende Dienstleistungen sind als Mehrstunden, über das Jahresgesamtausmaß hinausgehende Dienstleistungen als Überstunden abzugelten.

(9) Abweichend von Abs. 8 gebührt die Kinderzulage ab einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden bezogen auf den Zeitraum von 38 vollen Wochen in vollem Ausmaß.

(10) Das Gehalt je Gehaltsklasse und Gehaltsstufe bemisst sich für ~~Kindergartenpädagoginnen~~ pädagogische Fachkräfte nach dem in der Anlage 9 dargestellten Gehaltsschema (Gehaltsschema für ~~Kindergarten/Kinderbetreuung Pädagogik~~ pädagogische Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen).

#### § 86

##### Kindergartenassistentinnen Assistenzkräfte

(1) Zu den Aufgaben der ~~Kindergartenassistentin~~ Assistenzkraft zählen die Betreuung, eine allfällige Vor- und Nachbereitung, die Fortbildung sowie ~~die Reinigung des Kindergartens~~ einfache unterstützende Tätigkeiten, soweit diese zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betreuungsbetriebes erforderlich sind.

(2) ~~Sofern~~ Soweit mit der ~~Kindergartenassistentin~~ Assistenzkraft unter Berücksichtigung des Aufwandes eine wöchentliche oder jährliche Vor- und Nachbereitung vereinbart wird, ist diese auf die Vor- und Nachbereitungszeit nach § 85 Abs. 3 und 5 anzurechnen.

(3) In den Semester-, Oster- oder Hauptferien können jährlich bis zu 32 Stunden Fortbildung angeordnet werden.

(4) Der § 85 Abs. 8 und 9 gilt sinngemäß.

#### § 86a

##### Pädagoginnen in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen als Kindergärten

~~Für Pädagoginnen in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen als Kindergärten gelten die Bestimmungen über das Gehalt (§ 57) mit der Maßgabe, dass sich das Gehalt je Gehaltsklasse und Gehaltsstufe nach dem in der Anlage 9 dargestellten Gehaltsschema (Gehaltsschema für Kindergarten/Kinderbetreuung Pädagogik) bemisst.~~

...

## V. Hauptstück Überführungsbestimmungen

### § 94 Erklärung

(1) Die Gemeindebediensteten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindeangestelltengesetzes, LGBl.Nr. 19/2005, Gemeindebedienstete sind, können eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sich ihr Dienstverhältnis nach dem vorliegenden Gesetz bestimmen soll. Die Erklärung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie ist unwiderrufbar, die Beifügung einer Bedingung ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Erklärung unzulässig.

(2) Bei Dienstverhältnissen mit Sonderregelungen sowie bei ~~Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen~~ Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist die Erklärung nur im Einvernehmen mit dem Dienstgeber zulässig.

(3) Mit der Wirksamkeit der Erklärung von Beamten wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde übergeleitet, auf das die Bestimmungen des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 anzuwenden sind. Die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit zur Gemeinde ist für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, so zu behandeln, als wäre sie im privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde zurückgelegt worden.

### § 95 Überführung

(1) Jene Gemeindebediensteten, die eine Erklärung nach § 94 abgegeben haben, sind ihrer Verwendung entsprechend unter Anwendung des § 58 Abs. 7 der zutreffenden Modellstelle zuzuordnen.

(2) In den Gehaltsklassen 1 bis 14 richtet sich die Einstufung in die Gehaltsstufe nach der Verwendungsgruppe, der der Gemeindebedienstete nach dem Gemeindebedienstetengesetz, in der Fassung vor LGBl.Nr. 20/2005, oder dem Kindergartengesetz, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, zugeordnet war. Die Einstufung erfolgt in jene Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn der Gemeindebedienstete,

- a) der Verwendungsgruppe e/E bis c/C und k2 seit dem Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) der Verwendungsgruppe b/B und k1 seit dem Zeitpunkt der Vollendung des 19. Lebensjahres;
- c) der Verwendungsgruppe a/A seit dem Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres;

der nach Abs. 1 zutreffenden Modellstelle zugeordnet gewesen wäre. Der bisherige Zeitpunkt der Vorrückung bleibt unverändert.

(3) In den Gehaltsklassen 15 bis 23 richtet sich die Einstufung in die Gehaltsstufe nach den anrechenbaren Vordienstzeiten; dies sind Zeiten, die eine zweckdienliche, für die Anforderungen der Modellstelle relevante Berufserfahrung darstellen. Die Einstufung hat jedenfalls in jene Gehaltsstufe zu erfolgen, deren Gehalt am geringsten über dem bisherigen Gehalt liegt.

(4) Gemeindeangestellte in handwerklicher Verwendung werden in die gleiche Gehaltsstufe wie in ihrer bisherigen Gehaltsgruppe eingestuft. Der bisherige Zeitpunkt der Vorrückung bleibt unverändert.

...

### § 111

#### Übergangs- und Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 7/2019

~~(1) Das Gesetz über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 7/2019, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 27 Abs. 5, 49a, 81 lit. b und 96a Abs. 2, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.~~

~~(2) Für die Zeit zwischen dem 1. Jänner 2019 und der Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 7/2019, haben Pädagoginnen in Kindergärten und Pädagoginnen in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen einen Anspruch auf Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 in der Fassung vor LGBl.Nr. 7/2019 gebührenden Bezügen und jenen, die in Anwendung des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 7/2019, gebühren.~~

§ 112

**Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 29/2019**

~~Gemeindeangestellte, die den Erholungsurlaub nach § 35 Abs. 8a binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine Regelung des Erholungsurlaubes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 29/2019, antreten wollen, haben den Zeitpunkt des Antrittes des Erholungsurlaubes frühestmöglich, jedoch mindestens eine Woche vor diesem Zeitpunkt, dem Dienstgeber bekannt zu geben.~~

...

§ 114

**Übergangs- und Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 36/2021**

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 36/2021, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 27 Abs. 3 lit. b, 35 Abs. 8a bis 10, 47 Abs. 2 und 4, 49 Abs. 1 sowie 96 Abs. 2 lit. c, tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Für die Zeit zwischen dem 1. Jänner 2021 und der Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 36/2021, haben Musikschullehrer einen Anspruch auf Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 in der Fassung vor LGBl.Nr. 36/2021 gebührenden Bezüge und jenen, die in Anwendung des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 36/2021, gebühren.

§ 115

**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. 4/2022**

(1) Art. XXIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Arbeitsstunden in Verordnungen nach den §§ 58 Abs. 4 und 63 Abs. 4, welche vor dem 1. Juli 2022 kundgemacht worden sind, Einsicht nehmen.

§ 116

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2022**

Art. VI des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

...

**Anlage 9**  
(zu §§ 85 Abs. 10 und 86a)

**Gehaltsschema für Kindergarten/Kinderbetreuung Pädagogik 2018 in Euro**

|                    | Gehalts-<br>stufe    | 1        | 2        | 3        | 4        | 5        | 6        | 7        | 8        | 9        | 10       | 11       | 12       |
|--------------------|----------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Gehalts-<br>klasse | Stellen-<br>wert bis |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |
| 7                  | 33                   | 2.224,83 | 2.460,87 | 2.568,17 | 2.654,00 | 2.654,00 | 2.654,00 | 2.654,00 | 2.654,00 | 2.654,00 | 2.654,00 | 2.654,00 | 2.654,00 |
| 8                  | 36                   | 2.380,58 | 2.633,74 | 2.748,83 | 2.863,93 | 2.886,92 | 2.886,92 | 2.886,92 | 2.886,92 | 2.886,92 | 2.886,92 | 2.886,92 | 2.886,92 |
| 9                  | 39                   | 2.568,65 | 2.842,53 | 2.967,01 | 3.116,39 | 3.166,19 | 3.166,19 | 3.166,19 | 3.166,19 | 3.166,19 | 3.166,19 | 3.166,19 | 3.166,19 |
| 10                 | 42                   | 2.754,86 | 3.049,19 | 3.182,98 | 3.344,70 | 3.452,79 | 3.452,79 | 3.452,79 | 3.452,79 | 3.452,79 | 3.452,79 | 3.452,79 | 3.452,79 |
| 11                 | 45                   | 2.936,02 | 3.279,36 | 3.452,50 | 3.625,63 | 3.769,91 | 3.769,91 | 3.769,91 | 3.769,91 | 3.769,91 | 3.769,91 | 3.769,91 | 3.769,91 |
| 12                 | 48                   | 3.110,92 | 3.538,43 | 3.752,80 | 3.967,18 | 4.089,65 | 4.089,65 | 4.089,65 | 4.089,65 | 4.089,65 | 4.089,65 | 4.089,65 | 4.089,65 |

**Anlage 9**  
(zu § 85 Abs. 10)

**Gehaltsschema für pädagogische Fachkräfte in  
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2022**

|                    | Gehalts-<br>stufe    | 1        | 2        | 3        | 4        | 5        | 6        | 7        | 8        | 9        | 10       | 11       | 12       |
|--------------------|----------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Gehalts-<br>klasse | Stellen-<br>wert bis |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |
| 7                  | 33                   | 2.469,01 | 2.725,58 | 2.842,21 | 2.935,50 | 2.935,50 | 2.935,50 | 2.935,50 | 2.935,50 | 2.935,50 | 2.935,50 | 2.935,50 | 2.935,50 |
| 8                  | 36                   | 2.638,30 | 2.913,49 | 3.038,58 | 3.163,69 | 3.188,67 | 3.188,67 | 3.188,67 | 3.188,67 | 3.188,67 | 3.188,67 | 3.188,67 | 3.188,67 |
| 9                  | 39                   | 2.842,74 | 3.140,41 | 3.275,71 | 3.438,09 | 3.492,21 | 3.492,21 | 3.492,21 | 3.492,21 | 3.492,21 | 3.492,21 | 3.492,21 | 3.492,21 |
| 10                 | 42                   | 3.045,13 | 3.365,05 | 3.510,46 | 3.686,25 | 3.803,74 | 3.803,74 | 3.803,74 | 3.803,74 | 3.803,74 | 3.803,74 | 3.803,74 | 3.803,74 |
| 11                 | 45                   | 3.242,03 | 3.615,23 | 3.803,43 | 3.991,61 | 4.148,43 | 4.148,43 | 4.148,43 | 4.148,43 | 4.148,43 | 4.148,43 | 4.148,43 | 4.148,43 |
| 12                 | 48                   | 3.432,15 | 3.896,82 | 4.129,83 | 4.362,86 | 4.495,97 | 4.495,97 | 4.495,97 | 4.495,97 | 4.495,97 | 4.495,97 | 4.495,97 | 4.495,97 |
| 13                 | 51                   | 3.635,27 | 4.200,53 | 4.447,84 | 4.659,82 | 4.871,77 | 4.871,77 | 4.871,77 | 4.871,77 | 4.871,77 | 4.871,77 | 4.871,77 | 4.871,77 |

...



## **Artikel VII Wettengesetz**

LGBL.Nr. 18/2003, 27/2005, 1/2008, 9/2012, 44/2013, 46/2017, 37/2018, 68/2019, 24/2020, 4/2022

...

### § 3

#### **Erteilung der Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung ist natürlichen Personen zu erteilen, wenn
- a) sie volljährig und entscheidungsfähig sind,
  - b) sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,
  - c) sie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (§ 5) und die erforderliche fachliche Eignung aufweisen,
  - d) sie eine Bankgarantie vorlegen (§ 6),
  - e) sie ein Wettreglement und einen Wetschein vorlegen (§ 7),
  - f) sie ihre Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorlegen (§ 9a Abs. 1),
  - g) für die beantragte Betriebsstätte noch keine Bewilligung nach diesem Gesetz für eine andere Person erteilt wurde,
  - h) sie für jede Betriebsstätte zumindest eine verantwortliche Person unter Angabe der Kontaktdaten namhaft machen, die die Voraussetzungen nach lit. a bis c erfüllt und in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen; eine Person kann nicht für mehr als eine Betriebsstätte die verantwortliche Person sein,
  - i) unter Berücksichtigung der beantragten Wetttätigkeit, der Art und Lage der Betriebsstätte oder -stätten und der Umgebungssituation öffentliche Interessen, besonders solche der Sicherheit, nicht entgegen stehen und eine unzumutbare Belästigung von Personen, die im Umkreis von 50 Meter rund um die jeweilige Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, durch ein in oder vor der Betriebsstätte gesetztes Verhalten nicht zu erwarten ist,
  - j) die beantragte Betriebsstätte mindestens 150 Meter von der nächsten Betriebsstätte sowie von Kindergärten, Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendspielplätzen, Flüchtlings- und Obdachlosenheimen, Institutionen und Einrichtungen betreffend suchtgefährdete Personen, u.dgl. entfernt ist; Betriebsstätten im Rahmen eines Tabakfachgeschäftes sind ausgenommen bzw. nicht zu berücksichtigen.
- (2) bis (6) ...

...

### § 18

#### **Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL.Nr. 46/2017**

(1) Für eine bei Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Wettengesetzes, LGBL.Nr. 46/2017, rechtmäßig betriebene Betriebsstätte gilt im Falle eines vor Ablauf der Befristung gestellten Antrages auf neuerliche Bewilligung nicht die Abstandsregelung des § 3 Abs. 1 lit. i in der Fassung LGBL.Nr. 46/2017, sondern jene des § 3 Abs. 3 lit. d in der Fassung vor LGBL.Nr. 46/2017. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätte mit einem zusätzlichen Wettterminal betrieben werden soll.

(2) § 7 Abs. 3 in der Fassung LGBL.Nr. 46/2017 gilt nicht für Wetttätigkeiten, die aufgrund einer vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erteilten Bewilligung ausgeübt werden.

(3) § 7c in der Fassung LGBL.Nr. 46/2017 kommt auf vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits bewilligte Betriebsstätten drei Monate nach Inkrafttreten zur Anwendung.

### § 19

#### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL.Nr. 4/2022**

(1) Art. XXVII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBL.Nr. 4/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Bekanntmachungen nach § 12 Abs. 4 lit. a in der Fassung vor LGBL.Nr. 4/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBL.Nr. 4/2022 zu beenden.

§ 20

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2022**

Art. VII des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

## **Artikel VIII Sittenpolizeigesetz**

LGBL.Nr. 6/1976, 27/2005, 1/2008, 44/2013, 24/2020, 4/2022

...

### § 6\*)

#### **Voraussetzungen für die Erteilung einer Bordellbewilligung**

(1) Eine Bewilligung gemäß § 5 darf nur erteilt werden, wenn der Bewilligungswerber, bei juristischen Personen der Geschäftsführer (Abs. 3),

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen ist,
- b) das 24. Lebensjahr vollendet hat und
- c) nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung verurteilt worden ist.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das bisherige Verhalten des Antragstellers und jener Personen, mit denen er sich in einer Erwerbs- oder Lebensgemeinschaft befindet, die Annahme rechtfertigt, dass das Bordell vorschriftsmäßig betrieben wird. Bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß im Hinblick auf die Person des Geschäftsführers (Abs. 3).

(3) Juristische Personen haben eine zur Vertretung nach außen befugte natürliche Person als Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Geschäftsführer die im Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Den Geschäftsführer treffen sämtliche, dem Bewilligungsinhaber obliegenden Pflichten.

(4) Das Gebäude darf nicht in einem mit Wohngebäuden dicht bebauten Gebiet oder in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Krankenanstalten, Schulen, ~~Kindergärten~~ Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kinder- und Jugendspielplätzen, Jugendheimen u.dgl. liegen.

(5) Es muss Gewähr bestehen, dass durch den Betrieb des Bordells die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt wird oder sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Gesundheit, des Jugendschutzes und des Fremdenverkehrs, nicht verletzt werden.

...

## **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### § 20

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die im § 4 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote treten zwei Jahre nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Wenn in einem Verwaltungsbezirk vor Ablauf der im Abs. 2 genannten Frist ein Bordellbetrieb aufgenommen wird, hat die Landesregierung im Landesgesetzblatt unverzüglich eine Kundmachung über das Inkrafttreten der Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 im betreffenden Verwaltungsbezirk zu erlassen. Die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 treten in dem in der Kundmachung genannten Verwaltungsbezirk nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung im Landesgesetzblatt erschienen ist, in Kraft.

### § 21

#### **Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBL.Nr. 4/2022**

(1) Art. XXVIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBL.Nr. 4/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend den § 8 Abs. 3 bis 5, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend den § 8 Abs. 3 bis 5 durch LGBL.Nr. 4/2022 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

§ 22

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2022**

Art. VIII des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

## Artikel IX Katastrophenhilfegesetz

LGBI.Nr. 47/1979, 57/1997, 33/1999, 52/2001, 58/2001, 72/2012, 44/2013, 54/2015, 4/2022

...

### § 2

#### Selbstschutz

(1) Wenn es die Lage der Gemeinde, eines Ortsteiles oder einzelner Wohngebäude erfordert, hat die Gemeinde die betroffenen Haushaltsvorstände zu verpflichten,

- a) dafür zu sorgen, dass im Falle einer Katastrophe die rechtzeitige Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen für die Haushaltsangehörigen möglich ist, sowie
- b) Vorräte anzulegen, die bei einer Unterbrechung der Versorgung sicherstellen, dass der Bedarf an lebensnotwendigen Gütern gedeckt ist.

(2) In einer gemäß Abs. 1 ergehenden Anordnung sind Art und Menge der für die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen jedenfalls bereitzuhaltenden Hilfsmittel sowie der Mindestvorrat an Lebensmitteln je Person festzusetzen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Inhaber von gewerblichen und industriellen Betrieben, die Erhalter von Schulen, Heimen und ~~Kindergärten~~ Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie für die Träger von Krankenanstalten, wenn auf Grund der Art oder Lage des Betriebes, der Schule, des Heimes, ~~des Kindergartens~~ der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder der Krankenanstalt zu erwarten ist, dass die betreffende Liegenschaft von den unmittelbaren Auswirkungen einer Katastrophe betroffen wird oder in einem Katastrophenfall Personen längere Zeit die Liegenschaft nicht verlassen können.

(4) Die Einhaltung der gemäß Abs. 1 erlassenen Anordnungen kann von der Gemeinde überprüft werden.

(5) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gemeindeeinwohner Gelegenheit haben, sich die zum Schutz ihrer Person und ihrer Familie vor Katastrophen erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

...

### § 37

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Art. XXXIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBI.Nr. 44/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(3) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach den §§ 9a Abs. 2 und 3, 25 Abs. 4 und 30a sind nach den Vorschriften vor LGBI.Nr. 44/2013 zu beenden.

(4) Der Inhaber eines bei Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. 54/2015 bestehenden Betriebes, für den ein externer Notfallplan nach § 29a in der Fassung vor LGBI.Nr. 54/2015 erstellt wurde, hat die Informationen nach § 29a Abs. 1 in der Fassung LGBI.Nr. 54/2015 der Bezirkshauptmannschaft bis spätestens 1. Juni 2016 zur Verfügung zu stellen, es sei denn der vor diesem Zeitpunkt erstellte interne Notfallplan und die darin enthaltenen Informationen entsprechen dem § 29a in der Fassung LGBI.Nr. 54/2015 und sind unverändert geblieben.

### § 38

#### Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. 4/2022

(1) Art. XXX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. 4/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach § 29a Abs. 4 in der Fassung vor LGBI.Nr. 4/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. 4/2022 zu beenden.

### § 39

#### Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. .../2022

Art. IX des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBI.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

**Artikel X**  
**Gesetz**  
**über die Kinder- und Jugendhilfe**  
**(Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

LGBL.Nr. 29/2013, 37/2018, 39/2018, 46/2019, 19/2020, 24/2020, 81/2020, 91/2020, 50/2021, 83/2021, 4/2022

...

§ 12  
**Gegenstand**

(1) Zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Bewältigung der Probleme von Kindern, Jugendlichen und Familien sorgt die Landesregierung für Dienste, die den genannten Personen und anderen Bezugspersonen zur Verfügung stehen. Diese Dienste werden bedarfsgerecht, leicht erreichbar und wo dies zweckmäßig ist, auch aufsuchend angeboten. Sie können von den Betroffenen nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

(2) Folgende Dienste werden jedenfalls angeboten:

- a) Dienste für Eltern und andere familiäre Bezugspersonen;
- b) Dienste für Kinder und Jugendliche;
- c) Dienste für Pflege- und Tageseltern;
- d) Dienste für andere Berufsgruppen und Einrichtungen.

...

§ 15  
**Dienste für Pflege- und Tageseltern**

Pflege- und Tageseltern stehen Angebote zur Verfügung, die sie bei der Pflege, Erziehung und Betreuung der von ihnen aufgenommenen Kinder und Jugendlichen unterstützen. Dazu gehören insbesondere folgende Angebote:

- a) Qualifizierung und Fortbildung für die Aufgaben als Pflege- oder Tageseltern;
- b) Beratung und fachliche Begleitung.

...

**3. Abschnitt**  
**Kinderbetreuung~~Tageseltern~~**

§ 30  
**Tageseltern**

(1) Natürliche Personen, ausgenommen nahe Angehörige und Pflegeeltern, die Kinder unter 14 Jahren für einen Teil des Tages regelmäßig und gegen Entgelt betreuen, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn aufgrund einer Eignungsprüfung angenommen werden kann, dass die Personen eine förderliche Betreuung von Kindern gewährleisten können. Bei der Eignungsprüfung sind die in § 28 Abs. 3 angeführten Kriterien sinngemäß anzuwenden. Tageseltern haben eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 15 lit. a nachzuweisen oder diese innerhalb der im Bescheid festgelegten Frist zu besuchen. Die Bewilligung kann erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) Für Tageseltern gelten die ~~§§ 11 Abs. 1 und 2 sowie 17a des Kindergartengesetzes §§ 10 Abs. 1, 11 und 42 Abs. 3 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes~~ sinngemäß. Darüber hinaus kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die ~~Erziehung und vorschulische Bildung durch Tageseltern im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Kindergartengesetzes~~ frühkindliche und außerschulische Bildung durch Tageseltern im Sinne des § 11 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes erlassen.

(4) Tageseltern unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 5 gelten sinngemäß.

## ~~§ 31~~

### ~~Kinderbetreuungseinrichtungen~~

~~(1) Der Betrieb von Einrichtungen, die Kinder unter 14 Jahren regelmäßig und gegen Entgelt betreuen, ist der Landesregierung spätestens drei Monate vor Aufnahme des tatsächlichen Betriebs anzuzeigen.~~

~~(2) Von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 ausgenommen ist die Kinderbetreuung im Rahmen des Betriebs folgender Einrichtungen:~~

- ~~— a) von Eltern, Pflegeeltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen organisierte Einrichtungen, in denen die Kinder ausschließlich von diesen betreut werden;~~
- ~~— b) Kindergärten;~~
- ~~— c) Schulen einschließlich des Betreuungsteils an ganztägigen Schulen;~~
- ~~— d) Schülerheime;~~
- ~~— e) Sozialpädagogische Einrichtungen (§ 25).~~

~~(3) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:~~

- ~~— a) eine allgemeine Beschreibung der Ausrichtung der Einrichtung, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Einrichtung und die geplanten Leistungen;~~
- ~~— b) Unterlagen zur Zielgruppe (Alter und Anzahl der zu betreuenden Kinder), Gruppengrößen sowie zum verwendeten Personal (Anzahl und Qualifikationsniveau);~~
- ~~— c) das der Einrichtung zu Grunde liegende pädagogische Konzept;~~
- ~~— d) eine planliche Darstellung und eine Beschreibung der für die Einrichtung verwendeten Räumlichkeiten.~~

~~(4) Die Landesregierung hat aufgrund einer Anzeige gemäß Abs. 1 zu prüfen, ob eine förderliche Betreuung von Kindern gewährleistet ist. Sie hat den Betrieb der Einrichtung binnen zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Anzeige zu untersagen, wenn die Prüfung keine Gewähr für eine förderliche Betreuung bietet. Der Betrieb darf bereits vor Ablauf dieser Frist aufgenommen werden, wenn die Behörde gegenüber dem Betreiber der Einrichtung schriftlich erklärt, dass keine Untersagungsgründe bestehen.~~

~~(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch bei wesentlichen Änderungen in Bezug auf den Betrieb oder die Ausrichtung der Einrichtung sowie bei Übertragung an einen anderen Rechtsträger.~~

~~(6) Die Kinderbetreuungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Beseitigung von Mängeln binnen angemessener Frist bescheidmäßig aufzutragen oder, wenn Aufträge zur Mängelbehebung nicht möglich sind oder diesen nicht in der gesetzten Frist entsprochen worden ist, den Betrieb mit Bescheid zu untersagen, soweit dies zur Gewährleistung einer förderlichen Betreuung der Kinder notwendig ist.~~

~~(7) Die Betreiber sind verpflichtet, der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht (Abs. 6) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen und die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zu ermöglichen.~~

## ~~§ 31a~~

### ~~Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag~~

~~(1) Für Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 31, bei denen die Erfüllung des vorschulischen Bildungsauftrages im Vordergrund steht, gilt § 31 mit der Maßgabe, dass die Landesregierung im Zuge einer Anzeige nach § 31 Abs. 1 die vorgelegten Unterlagen auf ihre Übereinstimmung mit dem staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Werte- und Orientierungsleitfaden zu prüfen hat.~~

~~(2) Weiters gelten für Kinderbetreuungseinrichtungen nach Abs. 1 die folgenden Bestimmungen des Kindergartengesetzes sinngemäß:~~

- ~~§ 11 — Erziehung und vorschulische Bildung —  
mit Ausnahme des Abs. 5.~~
- ~~§ 13b — Besuchspflicht —  
mit Ausnahme des Abs. 1 lit. b sowie der Abs. 3 bis 6.~~
- ~~§ 15 Abs. 8 — Aufgaben der Eltern und Erziehungsberechtigten —~~
- ~~§ 17a — Datenverwendung bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung —~~

~~(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erziehung und vorschulische Bildung im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 4 des Kindergartengesetzes zu erlassen. Weiters hat~~

~~die Landesregierung die zur Erfüllung des vorschulischen Bildungsauftrages erforderliche Qualifikation des eingesetzten Betreuungspersonals mit Verordnung festzulegen.~~

~~(4) Bei einem begründeten Verdacht auf Verstöße gegen den staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Werte und Orientierungsleitfaden hat eine aufsichtsbehördliche Überprüfung im Sinne des § 31 Abs. 6 stattzufinden. Das Ergebnis der Überprüfung im Hinblick auf den genannten Werte und Orientierungsleitfaden ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.~~

#### ~~§ 32~~

#### ~~Ferienheime und Ferienlager~~

~~(1) Für den Betrieb von Einrichtungen, die Kinder unter 14 Jahren für einen Teil der Ferien betreuen und die nicht als Beherbergungsbetrieb geführt werden (Ferienheime), gilt § 31 sinngemäß.~~

~~(2) Werden der Landesregierung im Zusammenhang mit der Durchführung eines Ferienlagers Hinweise auf Mängel (Missstände) in der Betreuung von Kindern bekannt, hat die Landesregierung eine Überprüfung des Ferienlagers vorzunehmen und die Beseitigung erheblicher Mängel binnen angemessener Frist bescheidmäßig aufzutragen oder, wenn Aufträge zur Mängelbeseitigung nicht möglich sind oder diesen nicht in der gesetzten Frist entsprochen worden ist, das Lager vorübergehend oder dauernd zu beenden. Der § 31 Abs. 7 gilt sinngemäß.~~

### **4. Abschnitt Organisation**

#### § 33

#### **Träger der Kinder- und Jugendhilfe**

(1) Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land (Kinder- und Jugendhilfeträger).

(2) Das Land hat die Aufgaben nach diesem Gesetz als Träger von Privatrechten zu besorgen. Davon ausgenommen sind die Erlassung von Verordnungen (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 9, 27 Abs. 2, 30 Abs. 3, ~~31 Abs. 3~~ 33 Abs. 5 und 35 Abs. 3), die Bewilligung und Beaufsichtigung sozialpädagogischer Einrichtungen (§ 25), die Bewilligung und Beaufsichtigung sonstiger Pflegeverhältnisse (§ 28), die Erlassung von Bescheiden über die Auskunftserteilung (§§ 29 Abs. 6 und 39 Abs. 5), die Entscheidung über Anträge auf Zugang zur Dokumentation für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder vergleichbare Untersuchungen (§ 37 Abs. 6) sowie die Untersagung, Bewilligung und Beaufsichtigung im Rahmen der Kinderbetreuung (3. Abschnitt) die Bewilligung der Tätigkeit als Tageseltern und deren Beaufsichtigung (§ 30).

(3) Das Land handelt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Landesregierung oder – nach Maßgabe einer Verordnung nach Abs. 5 – durch die Bezirkshauptmannschaft. Im Rahmen der §§ 26 und 34 werden Pflegeeltern und private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen beauftragt. Eine Beauftragung von Pflegeeltern oder privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen kommt aber jedenfalls nicht in Betracht bei der Ausübung hoheitlicher Befugnisse (Abs. 2 zweiter Satz), bei der Eignungsbeurteilung von Pflegeeltern (§ 26) und von Adoptivwerbern bzw. Adoptivwerberinnen sowie bei der Adoptionsvermittlung (§ 29).

(4) Wenn in unmittelbar anzuwendenden bundesgesetzlichen Bestimmungen dem Kinder- und Jugendhilfeträger Aufgaben zugewiesen sind, sind diese von der Landesregierung oder – nach Maßgabe einer Verordnung nach Abs. 5 – von der Bezirkshauptmannschaft wahrzunehmen.

(5) Die Landesregierung kann alle oder einzelne ihrer Zuständigkeiten mit Verordnung auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, gehen auch die mit der Zuständigkeitsübertragung korrespondierenden Rechte und Pflichten der Landesregierung nach den Abschnitten 4 bis 6 auf die Bezirkshauptmannschaft über.

(6) Eine bestehende örtliche Zuständigkeit bleibt aufrecht, wenn der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer nach diesem Gesetz gewährten vollen Erziehung in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder in einer Pflegefamilie in einen anderen Bezirk, ein anderes Land oder ins Ausland verlegt wird, es sei denn, dass wichtige Gründe, wie etwa die Unterbringung bei nahen Angehörigen, für eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit sprechen; letzterenfalls ist der nunmehr zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich schriftlich zu informieren.

...



## § 40

### Verarbeitung personenbezogener Daten, Allgemeines

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten:

- a) von Kindern und Jugendlichen sowie von jungen Erwachsenen (nach den Bedingungen des § 24), die Ziel einer Leistung nach diesem Gesetz sind:
  1. Namen, frühere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen und Sozialversicherungsnummer; Daten über den Gesundheitszustand und strafrechtliche Verurteilungen, soweit diese für die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt erforderlich sind;
  2. Angaben zur Art der Gefährdung der Kinder und Jugendlichen, zu Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung oder zu Leistungen;
- b) von Erziehungsberechtigten und sonstigen Bezugspersonen, soweit dies für die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist:
  1. Namen, frühere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen und Sozialversicherungsnummer; Daten über den Gesundheitszustand und strafrechtliche Verurteilungen, soweit diese für die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt erforderlich sind;
  2. Angaben im Zusammenhang mit Gefährdungen und Maßnahmen nach lit. a Z. 2.

(2) Die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs. 1 zu verarbeiten, soweit dies zur Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, zum Zweck der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen einschließlich der Abrechnung der Leistungen folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die an der Leistungserbringung beteiligt sind, zu verarbeiten:

- a) hinsichtlich natürlicher Personen: Name, frühere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung;
- b) hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Name, Geburtsdatum, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer sowie berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die an der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen beteiligt sind, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung;
- c) Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über betreute Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene (nach den Bedingungen des § 24).

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, zum Zweck der Eignungsbeurteilung und Aufsicht (~~§§ 25, 26, 28 und 30~~ ~~bis 32~~ §§ 25, 26, 28 und 30) folgende personenbezogenen Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, sowie von Adoptivwerbern und Adoptivwerberinnen (§ 29) zu verarbeiten:

- a) hinsichtlich natürlicher Personen: Name, frühere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Staatsangehörigkeit, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
- b) hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene (nach den Bedingungen des § 24) betreuen, sowie Personen, die mit Pflegepersonen im Sinne des § 26 oder 28 oder mit Adoptivwerbern und Adoptivwerberinnen (§ 29) nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben:

personenbezogene Daten gemäß lit. a und darüber hinaus personenbezogene Daten über die Gesundheit, strafrechtliche Verurteilungen sowie über die Eignung als Betreuungsperson;
- c) hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Name, Geburtsdatum, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer sowie berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die an der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen beteiligt sind, personenbezogene Daten gemäß lit. b der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche

sowie junge Erwachsene (nach den Bedingungen des § 24) betreuen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;

d) personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.

#### § 41

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten, Einschaurechte**

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Verknüpfungsabfragen aus dem zentralen Melderegister auch nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz) durchzuführen und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

(2) Ergibt sich ein begründeter Verdacht gegen eine bestimmte Person im Hinblick auf eine strafbare Handlung gegen ein Kind oder einen Jugendlichen, kann die Landesregierung zum Zweck der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen, insbesondere zur Abklärung, inwieweit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch diese Person gefährdet ist, Daten bezüglich dieser Person aus folgenden Registern des Bundes abfragen:

- a) aus der zentralen Informationssammlung nach § 57 Abs. 1 Z. 6 des Sicherheitspolizeigesetzes (Kriminalpolizeilicher Aktenindex);
- b) aus der zentralen Gewaltschutzdatei nach § 58c des Sicherheitspolizeigesetzes.

(3) Die Landesregierung kann zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen durch eine bestimmte Person im Wege einer Registerabfrage Auskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes bei der Landespolizeidirektion Wien einholen.

(4) Die Landesregierung kann im Wege einer Registerabfrage Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a des Strafregistergesetzes bei der Landespolizeidirektion Wien einholen, soweit diese im Zusammenhang mit der Anstellung und Aufsicht von Personen an sozialpädagogischen Einrichtungen, ~~Kinderbetreuungseinrichtungen und Ferienheimen~~ sowie zur Eignungsbeurteilung und Aufsicht von Pflegeeltern, Adoptivwerbern bzw. Adoptivwerberinnen und Tageseltern relevant sind.

(5) Einen Verdacht betreffende personenbezogene Daten nach den Abs. 2 bis 4 dürfen jedenfalls bis zur Klärung verarbeitet und soweit es das Kindeswohl erfordert an Sicherheits- und Justizbehörden für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden. Durch Abfragen nach den Abs. 2 bis 4 gewonnene Daten, die offenkundig keinen Bezug zu einem Verdacht aufweisen, dürfen nicht weiter verarbeitet werden. Andere durch Abfragen nach den Abs. 2 bis 4 gewonnene Daten dürfen zur Verdachtsklärung weiter verarbeitet werden. Erhärtet sich der zugrundeliegende Verdacht nicht, sind die Daten der betreffenden Personen mit Ausnahme der für die Dokumentation unerlässlichen Angaben (§ 37) zu löschen.

#### § 42

##### **Mitwirkung**

(1) Die Organe der Bundespolizei haben der Landesregierung über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse nach diesem Gesetz im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(2) ~~Die~~ Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Schulen haben die Kinder- und Jugendhilfe bei der Sicherung des Kindeswohls zu unterstützen.

#### **5. Abschnitt**

##### **Kosten**

...

#### **6. Abschnitt**

##### **Schlussbestimmungen**

#### § 47

##### **Strafbestimmungen**

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) eine sozialpädagogische Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung nach § 25 betreibt,
- b) ein Kind ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 28 in Pflege und Erziehung übernimmt oder die Pflege und Erziehung eines Kindes fortsetzt, obwohl die erforderliche Bewilligung gemäß § 28 Abs. 4 widerrufen wurde,

- c) eine Adoption (§ 29) unbefugt oder entgeltlich vermittelt,
- d) ein Kind ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 30 betreut oder die Betreuung eines Kindes fortsetzt, obwohl die erforderliche Bewilligung gemäß § 30 Abs. 4 widerrufen wurde,
- ~~e) eine Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 31 ohne Anzeige, vor Ablauf der in § 31 Abs. 4 vorgesehenen Frist oder obwohl der Betrieb untersagt wurde, betreibt,~~
- ~~f) als Elternteil (Erziehungsberechtigter) nach einer nochmaligen Aufforderung der Ladung zu einem Gespräch nach § 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 des Kindergartengesetzes entgegen der Verpflichtung nach § 31a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 8 des Kindergartengesetzes nicht nachkommt oder auch nach zwei Gesprächen nicht dafür Sorge trägt, dass das Verbot nach § 31a Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 des Kindergartengesetzes eingehalten wird,~~
- ~~g) als Elternteil (Erziehungsberechtigter) nicht dafür Sorge trägt, dass das Kind der Besuchspflicht nach § 31a Abs. 2 iVm § 13b Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Kindergartengesetzes nachkommt,~~
- ~~h) ein Ferienheim gemäß § 32 ohne Anzeige, vor Ablauf der in § 31 Abs. 4 vorgesehenen Frist oder obwohl der Betrieb untersagt wurde, betreibt,~~
- ie)** Bescheidaufgaben oder Anordnungen im Rahmen von Mängelbehebungsbescheiden gemäß den §§ 25, 28, 30, 31 oder 32 §§ 25, 28 oder 30 nicht erfüllt,
- jf)** einer Pflicht zur Ermöglichung der Aufsicht gemäß den §§ 25, 26, 28, 30, 31 oder 32 §§ 25, 26, 28 oder 30 nicht nachkommt oder
- kg)** die Verschwiegenheitspflicht nach § 38 verletzt.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1, ~~ausgenommen solche nach Abs. 1 lit. f und g,~~ sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen. Freiheitsstrafen dürfen nicht vorgesehen werden. ~~Übertretungen nach Abs. 1 lit. f sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 110 Euro, solche nach Abs. 1 lit. g mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro zu bestrafen.~~

(3) Ein Entgelt, das für eine Übertretung nach Abs. 1 lit. c empfangen wurde, ist zugunsten des Landes für verfallen zu erklären. Ist eine Verfallenserklärung des Entgelts nicht möglich, so ist über den Täter eine Verfallensersatzstrafe in der Höhe des empfangenen Entgelts zu verhängen. Stünde die Verfallensersatzstrafe zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von ihrer Verhängung ganz oder teilweise abzusehen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

## § 48

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz, LGBl.Nr. 29/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, tritt das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/1997, Nr. 14/2000, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 36/2009, Nr. 63/2010, Nr. 10/2012 und Nr. 14/2013, außer Kraft.

(3) Auf Verfahren und Maßnahmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Maßnahmen der Erziehungshilfe gemäß §§ 11 und 12 des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/ 1997, Nr. 14/2000, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 36/2009, Nr. 63/2010, Nr. 10/2012 und Nr. 14/2013, sind als Hilfe zur Erziehung nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, weiterzuführen. Vereinbarungen gemäß § 13 Abs. 1 des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/1997, Nr. 14/ 2000, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 36/2009, Nr. 63/2010, Nr. 10/2012 und Nr. 14/2013, bleiben aufrecht und gelten als Vereinbarungen gemäß § 22 dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013.

(4) Bewilligungen gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 bis 4 des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/1997, Nr. 14/2000, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 36/2009, Nr. 63/2010, Nr. 10/2012 und Nr. 14/2013, bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen gemäß § 28 dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013.

(5) Bewilligungen gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/1997, Nr. 14/2000,

Nr. 58/ 2001, Nr. 27/2005, Nr. 36/2009, Nr. 63/2010, Nr. 10/2012 und Nr. 14/2013, bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen gemäß § 30 dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013.

(6) Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Jugendwohlfahrtseinrichtungen gemäß § 21 des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/1997, Nr. 14/2000, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 36/2009, Nr. 63/2010, Nr. 10/2012 und Nr. 14/2013, bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen gemäß § 25 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013.

~~(7) Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Errichtung und Betrieb gemäß § 21 des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/1997, Nr. 14/2000, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 36/2009, Nr. 63/2010, Nr. 10/2012 und Nr. 14/2013, bewilligt sind, gelten als gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 4 dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, angezeigte und nicht untersagte Kinderbetreuungseinrichtungen. § 31 Abs. 5 bis 7 gelten sinngemäß.~~

~~(8) Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 31, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, bestehen und bisher ohne Bewilligung betrieben werden konnten, dürfen weiter betrieben werden, wenn spätestens innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige gemäß § 31 Abs. 3 erstattet wird. § 31 Abs. 4 erster und zweiter Satz sowie Abs. 5 bis 7 gelten sinngemäß.~~

~~(9) Gemäß § 22 des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/1997, Nr. 14/2000, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 36/2009, Nr. 63/2010, Nr. 10/2012 und Nr. 14/2013, angezeigte Jugenderholungsheime gelten als gemäß § 32 Abs. 1 dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, angezeigte und nicht untersagte Ferienheime.~~

~~(10) Verträge mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, bestanden haben, bleiben bestehen und gelten als Leistungsverträge nach § 34.~~

~~(11) Die Bestimmungen der §§ 37 Abs. 5 und Abs. 6 sowie 40 Abs. 5 gelten sinngemäß auch für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, erstellte Dokumentationen der öffentlichen Jugendwohlfahrt im operativen Bereich.~~

~~(12) Für den Fall, dass die §§ 41 und 42 dieses Gesetzes, LGBl.Nr. 29/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe, LGBl.Nr. 29/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.~~

...

## § 52

### **Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 81/2020**

Art. VII des Gesetzes über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen – Sammelgesetz, LGBl.Nr. 81/2020, tritt am 1. April 2021 in Kraft.

## § 53

### **Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. 4/2022**

(1) Art. XLI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, ausgenommen die Änderung betreffend den § 7 Abs. 2, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderung betreffend den § 7 Abs. 2 durch LGBl.Nr. 4/2022 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

## § 54

### **Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2022**

Art. X des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

**Artikel XI**  
**Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft**

LGBL.Nr. 30/2013, 37/2018

...

§ 4

**Aufgaben**

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:

- a) Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
- b) Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- c) Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber ~~Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten~~ Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Schulen;
- d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:

- a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
- b) Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
- c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
- d) Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder- und Jugendliche einsetzen.

...

§ 9

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung (LGBL.Nr. 30/2013)**

(1) Dieses Gesetz, LGBL.Nr. 30/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBL.Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBL.Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.

(3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBL.Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBL.Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

§ 10

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBL.Nr. .../2022**

Art. XI des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBL.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

**Artikel XII**  
**Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen**

LGBL.Nr. 20/1990, 58/2001, 36/2009, 44/2013, 24/2018

...

§ 2

**Aufstellen von Bienenständen**

(1) Der Bienenstand muss zum Nachbargrundstück an jeder Stelle einen Mindestabstand von 2 m einhalten. Die Seite des Bienenstandes, auf der sich die Flugöffnung befindet, muss zum gegenüberliegenden Nachbargrundstück auf der gesamten Länge einen Mindestabstand von 7 m einhalten.

(2) Ist in einem Abstand von höchstens 3 m von den Flugöffnungen des Bienenstandes ein mindestens 1,80 m hohes Flughindernis vorhanden, das über die äußersten Flugöffnungen des Bienenstandes auf beiden Seiten um mindestens 2 m hinausragt, so reduziert sich der Mindestabstand zu dem der Flugöffnung gegenüberliegenden Nachbargrundstück (Abs. 1 zweiter Satz) auf 5 m.

(3) Gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und gegenüber Nachbargrundstücken, auf denen sich Schulen, ~~Kindergärten~~ **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**, Krankenanstalten, Kuranstalten, Sport- und Spielflächen, Freibäder, Campingplätze und ähnlichen Zwecken dienende Einrichtungen befinden, muss der Bienenstand zum Nachbargrundstück an jeder Stelle einen Mindestabstand von 7 m einhalten.

(4) Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers und der sonst Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) des Nachbargrundstückes können die Bienenstände unter Einhaltung geringerer als der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Abstände zum Nachbargrundstück aufgestellt werden. Die Zustimmung gilt auch für die Rechtsnachfolger, sie kann jedoch jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(5) Dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) eines Nachbargrundstückes, das innerhalb der Abstandsflächen liegt, steht ein Rechtsanspruch auf Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu. Bei einer öffentlichen Verkehrsfläche, die innerhalb der Abstandsfläche liegt, steht der Rechtsanspruch dem Straßenerhalter zu.

(6) Jeder Bienenstand muss an gut sichtbarer Stelle mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers bezeichnet sein.

(7) Der Eigentümer eines Bienenstandes ist verpflichtet, diesen durch regelmäßige Kontrollen selbst zu beaufsichtigen oder durch eine verlässliche oder fachlich geeignete Person beaufsichtigen zu lassen.

...

§ 10

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten im § 1 Abs. 2 die Worte „und Bienen“, in der Überschrift zum 6. Abschnitt das Wort „Bienenzucht“, der § 19 und der § 24 Abs. 1 lit. 1 des Tierzuchtgesetzes, LGBL.Nr. 3/1983, außer Kraft.

(2) Auf Heimbienenstände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, findet § 2 keine Anwendung.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und anerkannten Reinzuchtbelegstellen gelten als nach diesem Gesetz anerkannt.

(4) Art. LX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBL.Nr. 44/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Art. XII des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBL.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

### Artikel XIII Baugesetz

LGBL.Nr. 52/2001, 23/2003, 27/2005, 44/2007, 34/2008, 32/2009, 29/2011, 72/2012, 44/2013, 11/2014, 12/2014, 17/2014, 22/2014, 23/2015, 37/2015, 54/2015, 8/2017, 47/2017, 78/2017, 34/2018, 35/2018, 37/2018, 64/2019, 19/2020, 91/2020, 50/2021, 69/2021, 83/2021, 4/2022, ..<sup>2</sup>/2022<sup>2</sup>

...

#### § 8

#### Immissionsschutz

(1) Bauwerke, ortsfeste Maschinen und sonstige ortsfeste technische Einrichtungen dürfen keinen Verwendungszweck haben, der eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung des Nachbarn erwarten lässt. Ob eine Belästigung das ortsübliche Ausmaß übersteigt, ist unter Berücksichtigung der Flächenwidmung am Standort des Bauvorhabens zu beurteilen.

(2) Zulässig nach Abs. 1 sind jedenfalls:

- a) die Verwendung für den Betrieb eines Gastgartens, der keiner Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 bedarf,
- b) zwei Stellplätze je Wohnung,
- c) Kinderspielplätze, ~~Kindertagesstätten~~ Kindertagesstätten, ~~Kindertagesstätten~~ Kindertagesstätten, Schulen u.dgl.

(3) Bauwerke im Immissionsbereich eines auf dem Grundstück des Nachbarn rechtmäßig bestehenden Betriebes dürfen weiters keinen Verwendungszweck haben, der unter Berücksichtigung dieses Betriebes das ortsübliche Ausmaß übersteigende Immissionen beim Bauwerk erwarten lässt. Ob Immissionen das ortsübliche Ausmaß übersteigen, ist unter Berücksichtigung der Flächenwidmung am Standort des Bauvorhabens zu beurteilen.

(4) Bauwerke, ortsfeste Maschinen und sonstige ortsfeste technische Einrichtungen im Gefährdungsbereich eines auf dem Grundstück des Nachbarn rechtmäßig bestehenden Seveso-Betriebes dürfen überdies keinen Verwendungszweck haben, der unter Berücksichtigung dieses Seveso-Betriebes die bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalls vergrößert oder die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalls erschwert. Zu diesem Zweck ist ein angemessener Schutzabstand einzuhalten oder es muss sonst, insbesondere durch bauliche oder organisatorische Vorkehrungen, gewährleistet sein, dass die Gefahr nicht vergrößert oder die Folgenbegrenzung nicht erschwert wird.

...

#### § 15

#### Bautechnische Erfordernisse

(1) Bauwerke und sonstige Anlagen müssen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit, des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes unter Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien, des Verkehrs sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes entsprechen. Weiters müssen sie sonstigen Anforderungen, soweit sich diese aus dem Recht der Europäischen Union ergeben, wie z.B. Anforderungen über die Infrastruktur für die elektronische Kommunikation, entsprechen.

(2) Bauwerke für öffentliche Ämter, ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten ~~Kindertagesstätten~~ Kindertagesstätten, Schulen, Handelsbetriebe mit Waren des täglichen Bedarfs, Banken, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Arztpraxen und Apotheken, Garagen mit mehr als 50 Einstellplätzen sowie öffentliche Toilettenanlagen sind insoweit barrierefrei auszuführen, dass Menschen mit Behinderungen sie ungehindert besuchen können. Inwieweit auch andere Bauwerke aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Menschen mit Behinderungen barrierefrei ausgeführt werden müssen, kann in einer Verordnung nach Abs. 3 festgelegt werden.

(3) Zur Durchführung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 hat die Landesregierung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Rechts der Europäischen Union durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen, besonders über die Tragfähigkeit von Bauwerken, Brandabschnitte, sonstigen Brandschutz, Sanitäreinrichtungen, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Abgasanlagen, Schutz vor Feuchtigkeit, Wasserversorgung, Schutz vor gefährlichen Immissionen, Belichtung und Beleuchtung, Belüftung und Beheizung, Raumhöhe, Lagerung gefährlicher Stoffe, Erschließung, Aufzüge, Schutz vor

---

<sup>2</sup> Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes (Änderungen im Zusammenhang mit der Feuerbeschau).

Unfällen, barrierefreie Gestaltung, Schutz vor Schall und Erschütterungen, Gesamtenergieeffizienz, Warmwasserbereitung, Klimatisierung, Einstell- und Abstellplätze, Infrastruktur für die elektronische Kommunikation u.dgl. Hierbei ist den Unterschieden hinsichtlich Lage, Art, Größe und Verwendung der Bauwerke und sonstigen Anlagen Rechnung zu tragen.

(4) Soweit es zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist, ist in einer Verordnung nach Abs. 3 festzulegen, dass auch bereits rechtmäßig bestehende Bauwerke und sonstige Anlagen bestimmten Anforderungen, einschließlich solcher für Betrieb, Wartung, Überwachung und Dokumentation, entsprechen müssen; insbesondere sind auch Bestimmungen über die Inspektion von Heizungsanlagen und Klimaanlage einschließlich der Inspektionsberichte zu erlassen. Weiters kann die Landesregierung in einer Verordnung nach Abs. 3 festlegen, dass und inwieweit bereits rechtmäßig bestehende Bauwerke und sonstige Anlagen auch Anforderungen gemäß Empfehlungen der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaft sowie Anforderungen der Energieeinsparung (Abs. 1) oder der barrierefreien Gestaltung (Abs. 2) entsprechen müssen. Festlegungen nach dem letzten Satz sind nur dann zulässig, wenn der zu ihrer Erfüllung erforderliche Aufwand und der dadurch erreichbare Nutzen verhältnismäßig sind.

(5) In einer Verordnung nach Abs. 3 kann die Behörde ermächtigt werden, auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung bestimmter in ihr festgelegter Vorschriften zuzulassen, und zwar

- a) in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, sofern den Anforderungen der Abs. 1 und 2 trotzdem entsprochen wird; oder
- b) sofern der Bauwerber nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Vorschriften der Verordnung erreicht wird.

(6) Die Landesregierung hat die in einer Verordnung nach Abs. 3 festgelegten Erfordernisse der Energieeinsparung spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

...

#### § 48a

#### **Regelmäßige Überprüfung der Brandsicherheit**

(1) Die Behörde hat Hochhäuser, Gebäude für Bildungseinrichtungen (wie ~~Kindergärten oder sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen~~ Kinderbildung- und -betreuungseinrichtungen, Schulen, Volksbildungseinrichtungen u.dgl.), Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (wie Krankenanstalten, Pflegeheime und Altenwohnheime, Ferienheime u.dgl.) sowie sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind, in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf Brandsicherheit zu überprüfen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bauwerke (einschließlich der dazugehörigen Dachböden, Keller, Garagen, Betriebs- und Lagerräume, Feuerungsanlagen sowie Flucht- und Rettungswege) keine augenscheinlichen groben Brandschutzmängel aufweisen.

(2) Das Überprüfungsintervall beträgt sechs Jahre.

(3) Die Behörde kann zur Prüfung nach Abs. 1 geeignete Personen, insbesondere vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung gestellte Sachverständige, heranziehen. Die Vorschriften des § 38 Abs. 5 gelten sinngemäß.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass auch andere Gebäude oder sonstige Bauwerke nach den Abs. 1 bis 3 zu überprüfen sind, sofern sie aufgrund ihrer Art oder ihrer Verwendung ein vergleichbares Brandsicherheitsrisiko aufweisen. Sie kann auch ein kürzeres oder ein längeres Überprüfungsintervall als jenes nach Abs. 2 festlegen, sofern dies unter Berücksichtigung der Brandgefahr und des Schadenspotenzials erforderlich oder vertretbar ist.

...

#### § 60

#### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. xx/2022**

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl.Nr. xx/2022, ausgenommen die Änderung betreffend § 32, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Die Änderung betreffend § 32 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Für den Fall, dass die Änderung des § 54 nicht kundgemacht werden kann, ist das Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl.Nr. xx/2022, ohne diese Bestimmung kundzumachen.

(2) Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung LGBl.Nr. xx/2022 können bereits mit dem der Kundmachung der Novelle LGBl.Nr. xx/2022 folgenden Tag erlassen werden, dürfen jedoch frühestens am 1. Jänner 2023 in Kraft treten.

(3) Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl.Nr. xx/2022, bestehenden Bauwerken, hat die Frist für das Überprüfungsintervall nach § 48a Abs. 2



und 4 in der Fassung LGBl.Nr. xx/2022 mit der letztmaligen Überprüfung nach § 7 der Feuerpolizeiordnung in der Fassung LGBl.Nr. 34/1999 begonnen.

§ 61

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2022**

Art. XIII des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. .../2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.